

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 1

Berlin, den 29. Januar

2003

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2002 vom 16. November 2002	3
Kirchengesetz betreffend das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 und weitere Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. November 2002	3
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. November 2002	3
Kirchengesetz über die Ausbildung und Prüfung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) vom 16. November 2002	7
Rechtsverordnung über die Ausbildung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) vom 13. Dezember 2002	8
Ordnung der Teilabschlussprüfung für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) vom 13. Dezember 2002	9
Ordnung der Abschlussprüfung für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) vom 13. Dezember 2002	11
Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002 vom 13. Dezember 2002	13
Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002	13
Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002 vom 13. Dezember 2002	13
Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002	14
Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Bestimmungen über die Pfarrbesoldung, die Kirchenbeamtenbesoldung und das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 13. Dezember 2002	14
Vierte Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 27. November 2002	15
Genehmigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft	16
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. April 1999 vom 13. Dezember 2002	16
II. Bekanntmachungen	
Vereinbarung über die Ordnung der Notfallseelsorge in Berlin	17
Ordnung der Notfallseelsorge in Berlin	17
Tarifvertrag zur Vereinbarung des Stufenplanes zur Anhebung des Pflichtbeitragssatzes zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt in der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 27. September 2002	21
Tarifvertrag über die Höhe der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter für die Zeit ab 1. Januar 2003 – Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. X zum KMT – vom 27. September 2002	21

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2002

Vom 16. November 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der dem Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 vom 17. November 2001 (KABl. 2002 S. 3) beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtrages geändert.

(2) Der Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2002 auf 300.812.890,00 € festgestellt.

§ 2

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 (KABl. 2002 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2002 von 289.319.460,00 € durch die Gesamtsumme von 300.812.890,00 € ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Ein Überschuss kann unter Berücksichtigung anzurechnender Überträge nach § 4 Absatz 2 und 3 in voller Höhe übertragen werden. Überhangkosten werden auf die Überschüsse angerechnet und vermindern den Übertrag. Überschüsse können auch zur Rücklagenbildung herangezogen werden. Entstandene Fehlbeträge, die nicht auf unvorhersehbare Kostensteigerungen im Beihilfebereich zurückzuführen sind, sind in das nächste Haushaltsjahr vorzutragen.“

§ 3

Der Stellenplan (Anlage 4) des Haushaltsplanes 2002/2003 wird gemäß Anlage 2 zum Nachtragshaushaltsplan geändert.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 16. November 2002 in Kraft.

Berlin, den 16. November 2002

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Kirchengesetz betreffend das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 und weitere Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 16. November 2002

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 wird zugestimmt.

Artikel 2

Dem Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (ABl. EKD S. 257) in der Fassung des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 7. November 2002 wird zugestimmt.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 16. November 2002

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 16. November 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund von Artikel 72 Abs. 1 Nr. 13 und unter Beachtung von Artikel 72 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und die Grundordnung werden als Anlage zu diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft tritt, wird vom Konsistorium festgestellt und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bekannt gegeben.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg eine Mitgliedskirche der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg bindend.

Berlin, am 16. November 2002

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Anlage 1

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch ...,
die Evangelische Landeskirche in Baden, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch ...,
die Bremische Evangelische Kirche, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch ...,
die Lippische Landeskirche, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz,
vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche der Pfalz, vertreten durch ...,
die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch ...,
die Evangelisch-reformierte Kirche, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch ...,
und die Evangelische Kirche der Union, vertreten durch ...,

schließen in der Absicht, die Übereinstimmung in den wesentlichen Bereich des kirchlichen Lebens zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, folgenden

Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD

§ 1

Die abschließenden Kirchen, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten sind, bilden künftig die „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (im folgenden: Union).

§ 2

(1) Die Union bildet einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen werden ihren Status einer Mitgliedskirche der Union förmlich feststellen.

§ 3

(1) Soweit die Evangelische Kirche der Union mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festgestellt hat, werden die sich daraus ergebenden Folgerungen von der Union übernommen. Die Mitgliedskirchen der Union sind, soweit sie nicht bereits als bisherige Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beteiligt waren, eingeladen, sich der Feststellung der Kirchengemeinschaft anzuschließen.

(2) Die Union ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.

§ 4

(1) Grundlage der Union ist die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Wortlaut der Grundordnung wird in übereinstimmenden Beschlüssen der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz und der Synode der Evangelischen Kirche der Union festgestellt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen der Union erklären ihr Einverständnis, dass die Synode der Evangelischen Kirche der Union die Grundordnung nach den für eine Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union geltenden Bestimmungen beschließt.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten der Grundordnung wird die zu gegenseitiger Unterrichtung, gemeinsamer Beratung und vereinter Bemühung um die Förderung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildete Arnoldshainer Konferenz aufgelöst.

(2) Die Vollkonferenz der Union wird alsbald nach dem Inkrafttreten der Grundordnung gebildet. Die Amtszeit der ersten Vollkonferenz wird um die Zeit verkürzt, die seit dem 1. Mai bis zum ersten Zusammentreten bereits vergangen ist.

(3) Die erste Vollkonferenz wird zu ihrer konstituierenden Tagung vom Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union einberufen und von diesem bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden der Vollkonferenz geleitet.

(4) Der Rat der evangelischen Kirche der Union bleibt bis zur Wahl des Präsidiums im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter neben dem Leiter der Kirchenkanzlei und dessen Stellvertreter zur Vertretung der Union im Rechtsverkehr berechtigt.

§ 6

(1) Regelungen über die Einrichtungen und Werke sowie über das Vermögen und die Deckung der Verpflichtungen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(2) Die Aufbringung der Mittel für die laufende Arbeit der Union und die Sammlung von Kollekten zur Behebung von Notständen im Bereich der Mitgliedskirchen bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 7

Jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit wird die Vollkonferenz prüfen, ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland so weit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich ist. Für die Feststellung dieses Tatbestandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz und mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen.

§ 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die beteiligten Kirchen nach deren jeweiligem Recht.

(2) Das nach Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderliche Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland ist hergestellt und wird durch die Mitunterzeichnung dieses Vertrages bestätigt.

§ 9

(1) Dieser Vertrag tritt nach Maßgabe von Absatz 2 am ... in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten bedarf der Feststellung durch die Kirchenkanzlei, dass die Grundordnung beschlossen und die Ratifizierung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen erklärt worden ist.

Anlage 2

Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Artikel 1

(Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung)

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten waren, bilden die „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

(3) Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht. Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.

(4) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

Artikel 2

(Die Union und die Mitgliedskirchen)

(1) Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbständig aus.

Artikel 3

(Aufgaben und ihre Wahrnehmung)

(1) Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben;
2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln;
3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der weltweiten Ökumene zu fördern;
4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleichlautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden;
5. Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen;
6. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindeparterschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren;
7. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.

(2) Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.

(3) Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und die Kirchenkanzlei wahrgenommen. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die, unbeschadet des Artikels 9 Absatz 4, von der Vollkonferenz erlassen wird.

Artikel 4

(Vollkonferenz)

Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezugte Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie gibt dem Präsidium und der Kirchenkanzlei Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Artikel 5

(Aufgaben der Vollkonferenz)

(1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen;
2. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vollkonferenz sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen;
3. die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach Artikel 10 Absatz 2 Nr. 2 und die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen;
4. die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei zu berufen;
5. über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden;
6. über den Haushalt einschließlich des Stellenplans der Kirchenkanzlei zu beschließen;
7. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

Artikel 6

(Gesetzgebung)

(1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.

(2) Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mitgliedskirchen, oder
2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diese

dem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen. Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu erklären; sie kann auch nach Verkündung des Gesetzes erklärt werden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.

(3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.

(4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für

1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.

(5) Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(6) Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. Die Kirchengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

Artikel 7

(Zusammensetzung der Vollkonferenz)

(1) Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April.

(2) Mitgliedskirchen mit mehr als einer Million Mitgliedern entsenden je vier, die anderen Mitgliedskirchen je drei Mitglieder in die Vollkonferenz. Darunter sollen in der Regel die leitenden Theologinnen oder Theologen sein. Mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedskirche soll weder Theologin oder Theologe sein noch in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen. Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter und die Dezententinnen und Dezententen der Kirchenkanzlei nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Artikel 8

(Tagungen der Vollkonferenz)

(1) Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.

(2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

Artikel 9

(Präsidium)

(1) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen;
2. jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten;
3. die Dezententinnen und Dezententen der Kirchenkanzlei zu berufen;
4. die Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenkanzlei zu führen;
5. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 5 entgegenzunehmen.

Es kann einen Finanzbeirat berufen.

(3) Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzvertretende Verordnungen regeln. Artikel 6 Absätze 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. Gesetzvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

Artikel 10

(Zusammensetzung des Präsidiums)

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die auch im Präsidium den Vorsitz führen,
2. vier weitere Mitglieder der Vollkonferenz,
3. die Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses,
4. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei.

Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 und 3 werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Von den Mitgliedern zu Nr. 1 und 2 sollen höchstens je zwei Theologin oder Theologe sein.

(2) Bei den Wahlen sollen die konfessionellen und regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Mitgliedskirchen, die nicht bereits gemäß Absatz 1 vertreten sind, können je ein Mitglied der Vollkonferenz als stimmberechtigtes Mitglied in das Präsidium entsenden.

Artikel 11

(Ausschüsse)

(1) Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.

(2) Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. In den Theologischen Ausschuss beruft das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.

(3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 12
(Kirchenkanzlei)

(1) Die Kirchenkanzlei ist verpflichtet, die Aufgaben, die in dieser Grundordnung niedergelegt sind, zu gestalten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken.

(2) Die Kirchenkanzlei führt die laufenden Geschäfte der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse der Vollkonferenz und des Präsidiums. Sie unterstützt die Vollkonferenz, das Präsidium und die Ausschüsse und arbeitet ihnen zu.

Artikel 13
(Zusammensetzung der Kirchenkanzlei)

(1) Die Kirchenkanzlei besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie theologischen und rechtskundigen Mitgliedern, die mit dem Leiter ein Kollegium bilden. Die Leiterin oder der Leiter wird von der Vollkonferenz, die übrigen Mitglieder werden vom Präsidium berufen. Das Präsidium kann auch andere Sachkundige zu Mitgliedern berufen.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiter der Kirchenkanzlei stehen haupt- oder nebenamtlich im Dienst der Union.

Artikel 14
(Vertretung im Rechtsverkehr)

Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Urkunden, welche die Union Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 15
(Übergangsbestimmungen)

(1) Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirche der Union gehen auf die Union über, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche der Union zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.

(3) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

Artikel 16
(Finanzen und Vermögen)

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

Artikel 17
(Inkrafttreten)

(1) Diese Grundordnung tritt am ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD Seite 405), zuletzt geändert durch Kirchengesetze vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 416), außer Kraft.

**Kirchengesetz über
die Ausbildung und Prüfung
von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
(Fachschulabschluss)**

Vom 16. November 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Ziel der Ausbildung zur Gemeindepädagogin oder
zum Gemeindepädagogen

Ziel der Ausbildung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen ist die Befähigung zur eigenständig verantworteten Tätigkeit als pädagogische Mitarbeiterin oder pädagogischer Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der kirchlichen Kinder- und Familien-, sowie Jugend- und Erwachsenenarbeit.

§ 2
Grundbestimmungen über Ausbildung und Prüfung

(1) Die Ausbildung findet berufsbegleitend am Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg statt. Sie besteht aus einem Grund- und einem Aufbaukurs. Jeder Ausbildungsteil erstreckt sich in der Regel über zwei Jahre. Jeder Ausbildungsteil endet mit einer Prüfung.

(2) Die Kirchenleitung regelt die Ausbildung und Prüfung durch Rechtsverordnung. Das Konsistorium kann für Praxisphasen der Ausbildung Richtlinien erlassen.

(3) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Konsistorium auf Antrag der Gemeindepädagogin oder des Gemeindepädagogen.

§ 3
Rechtsschutz

Gegen abschließende Zulassungs- oder Prüfungsentscheidungen ist nach erfolgloser Durchführung eines Vorverfahrens der kirchliche Verwaltungsrechtsweg gegeben. Für die Widerspruchsentscheidung ist abweichend von § 4 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (VwGBB) vom 14. November 1996 (KABL. S. 214) das Konsistorium zuständig.

§ 4
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Vorläufige Ordnung für die katechetische C-Prüfung (Teilzeitausbildung) vom 4. Januar 1996,
2. Vorläufige Ordnung für die katechetische B-Prüfung mit gemeindepädagogischer Anerkennung (Teilzeitausbildung von der C- zur B-Qualifikation) vom 1. Juni 1994.

Berlin, den 16. November 2002

Anneliese K a m i n s k i
Präses

**Rechtsverordnung
über die Ausbildung
von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
(Fachschulabschluss)**

Vom 13. Dezember 2002

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung und Prüfung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) vom 16. November 2002 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung regelt die Ausbildung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) am Pädagogisch-Theologischen Institut im Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

**§ 2
Ausbildungsziel**

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur eigenständig verantworteten Tätigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der kirchlichen Kinder- und Familien- sowie Jugend- und Erwachsenenarbeit.

**§ 3
Ausbildungsumfang, Ausbildungsdauer, Prüfungen**

(1) Die Ausbildung findet berufsbegleitend statt. Sie besteht aus einem Grund- und einem Aufbaukurs. Jeder Ausbildungsteil erstreckt sich über zwei Jahre. Der Grundkurs endet mit einer Teilschlussprüfung, der Aufbaukurs mit der Abschlussprüfung.

(2) Die Ausbildung im Grund- und Aufbaukurs umfasst Theoriekurse (Blockseminare), die mentorierte Praxis sowie das begleitete Selbststudium und die Prüfungen. Im Aufbaukurs wird die Ausbildung durch selbstverantwortetes Lernen in regionalen Studiengruppen ergänzt.

(3) Eine Ausbildungsberatung wird durch die Ausbildungsstätte gewährleistet. Sie findet mindestens zu Beginn der Ausbildung und nach der Teilschlussprüfung statt.

(4) Die Ausbildung kann aus persönlichen Gründen in jedem Ausbildungsteil auf Antrag einmal unterbrochen werden. Sie ist spätestens vier Jahre nach Aufnahme in dem entsprechenden Ausbildungsteil zu beenden.

**§ 4
Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ausbildung sind:

1. Mittlere Reife,
2. abgeschlossene Berufsausbildung,
3. Vollendung des 21. Lebensjahres,
4. Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD, mindestens aber in einer evangelischen Kirche der ACK und Erfahrungen im Gemeindeleben,
5. erfolgreiche Teilnahme am Aufnahmeverfahren.

Der Nachweis über die vorhandenen Voraussetzungen ist mit den Bewerbungsunterlagen zu erbringen.

(2) In die Ausbildung des Grund- oder Aufbaukurses können nach Einzelfallprüfung Bewerberinnen und Bewerber mit entsprechender

Vorbildung aufgenommen werden. Nachgewiesene Vorkenntnisse werden angerechnet.

**§ 5
Aufnahmeverfahren**

(1) Das Aufnahmeverfahren besteht aus einer Gestaltungs- und Kooperationsaufgabe in einer Kleingruppe, einem Bibelgespräch und einem Einzelgespräch.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Aufnahmekommission. Sie besteht aus:

1. zwei Studienleiterinnen oder Studienleitern des Pädagogisch-Theologischen Instituts im Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, die mit der Ausbildung beauftragt sind,
2. der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
3. der Direktorin oder dem Direktor des Bildungswerkes oder der zuständigen Leiterin oder dem zuständigen Leiter des Arbeitsbereiches und
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Konferenz der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern. Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anderen gemeindepädagogischen Ausbildungsstätte wird als Gast eingeladen.

(3) Gegen die Entscheidung der Aufnahmekommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch beim Konsistorium eingelegt werden.

**§ 6
Inhalt der Ausbildung**

(1) Die Inhalte der Ausbildungskurse sind in einem Rahmenausbildungsplan und in den Richtlinien für die Praxisausbildung für die einzelnen Fachbereiche und Praxisfelder zusammengestellt.

(2) Der Rahmenausbildungsplan ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

Die Richtlinien für die Praxisausbildung werden vom Konsistorium in Absprache mit der Ausbildungsleitung erlassen.

**§ 7
Aufbau und Ablauf der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung verbindet die Inhalte der Theoriekurse und die daraus resultierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den Erfahrungen der Praktika. Das begleitete Selbststudium dient der Vertiefung von Theorie und Praxiserfahrungen.

(2) Die Ausbildung im Grundkurs gliedert sich in:

1. Theoriekurse,
2. begleitetes Selbststudium mit Hausaufgaben,
3. Anfertigung von Leistungsnachweisen,
4. Praktikum in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Familien und
5. Prüfungszeiten.

(3) Die Teilnahme am Aufbaukurs setzt gemäß § 9 Abs. 2 die bestandene Teilschlussprüfung und den Nachweis der Ausbildungsberatung voraus.

(4) Die Ausbildung im Aufbaukurs gliedert sich in:

1. Theoriekurse, innerhalb derer auch 3 Praxiswochen absolviert werden müssen,
2. begleitetes Selbststudium mit Hausaufgaben,
3. Anfertigung von Leistungsnachweisen,
4. Treffen in regionalen Studiengruppen,
5. jeweils ein Praktikum in der kirchlichen Jugend- und Konfirmanden-, der Erwachsenen- und Senioren- sowie der Öffentlichkeitsarbeit und
6. Prüfungszeiten.

§ 8

Leistungs- und Praxisnachweise

(1) Folgende Nachweise sind im Grundkurs zu erbringen:

1. Leistungsnachweis im Fachbereich Auslegung biblischer Texte,
2. Leistungsnachweis im Fachbereich Praxis der Gemeindepädagogik und Katechetik,
3. Leistungsnachweis nach Wahl im Fachbereich Erziehungswissenschaften oder Psychologie und Sozialwissenschaften,
4. Studienbuch mit dem testierten Praxisnachweis entsprechend den Richtlinien für die Praxisausbildung im Grundkurs und dem Nachweis des Selbststudiums.

(2) Folgende Nachweise sind im Aufbaukurs zu erbringen:

1. Leistungsnachweis im Fachbereich Theologie (Biblische Theologie oder Theologische und Ethische Fragen),
2. Leistungsnachweis im Fachbereich Praxis der Gemeindepädagogik und Katechetik,
3. Leistungsnachweis im Fachbereich Grundlagen der Gemeindepädagogik, Erziehungswissenschaften oder Psychologie und Sozialwissenschaften,
4. Studienbuch mit den testierten Praxisnachweisen entsprechend den Richtlinien für die Praxisausbildung im Aufbaukurs, den dokumentierten Treffen in regionalen Studiengruppen und dem Nachweis des Selbststudiums.

(3) Leistungsnachweise anderer Ausbildungsstätten können im Einzelfall durch die mit der Ausbildung beauftragten Studienleiterinnen oder Studienleiter in Verbindung mit den Fachdozentinnen und -dozenten anerkannt werden.

§ 9

Kolloquien und Prüfungen

(1) Nach dem ersten Ausbildungsjahr des Grundkurses und während des Aufbaukurses findet im Zusammenhang einer Hospitation durch die Ausbildungsleitung ein Kolloquium zum jeweiligen Praxisfeld statt.

(2) Die Grund- und die Aufbauausbildung enden jeweils mit einer Prüfung. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Für Auszubildende, die die Ausbildung vor dem 01.09.2001 begonnen haben, gilt das bisherige Recht fort.

(2) Die erfolgreiche Teilabschlussprüfung entspricht dem Abschluss als C-Katechetin oder C-Katechet für den Dienst in der Gemeinde entsprechend dem bisherigen Recht, insbesondere der Vorläufigen Ordnung für die katechetische C-Prüfung vom 4. Januar 1996.

(3) Die erfolgreiche Abschlussprüfung entspricht dem Abschluss als B-Katechetin oder B-Katechet für den Dienst in der Gemeinde entsprechend dem bisherigen Recht, insbesondere der Vorläufigen Ordnung für die katechetische B-Prüfung vom 1. Juni 1994.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Entgegenstehende Rechtsverordnungen treten außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

Ordnung der Teilabschlussprüfung für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss)

Vom 13. Dezember 2002

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung und Prüfung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) vom 16. November 2002 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Ziel

Die Teilabschlussprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und dient dem Nachweis von fachlichem Wissen und Handlungskompetenz im Blick auf eine eigenständig verantwortete Tätigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Familien.

§ 2

Zulassung zur Teilabschlussprüfung

(1) Zur Teilabschlussprüfung zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten, die am Grundkurs teilgenommen haben und dies nachweisen.

(2) Mit dem formlosen Antrag auf Zulassung zur Teilabschlussprüfung müssen vorliegen:

1. Lebenslauf,
2. Studienbuch mit dem Nachweis der Teilnahme an den Theoriekursen, dem Nachweis der im Studium erbrachten Leistungen und dem Praxisnachweis,
3. Votum der Mentorin oder des Mentors.

(3) Die Dozentenkonferenz entscheidet über die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Teilabschlussprüfung.

§ 3

Die Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören an:

1. die zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Konsistoriums als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. die Leiterin oder der Leiter des Pädagogisch-Theologischen Instituts im Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,
3. die mit der Ausbildungsleitung betrauten Studienleiterinnen und Studienleiter,
4. die an der Ausbildung beteiligten Dozentinnen und Dozenten,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern.

(2) Vertreterinnen und Vertreter anderer Landeskirchen, aus denen Kandidatinnen und Kandidaten kommen, können als Gäste an der Prüfung teilnehmen.

(3) Für den praktischen Teil der Prüfung benennt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Ausbildungsleitung für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten einen Prüfungsausschuss. Diesem gehören an:

1. die Fachdozentin oder der Fachdozent,
2. die Mentorin oder der Mentor,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Katecheten- bzw. Mitarbeiterkonvents der Region, in der die Prüfung stattfindet.

§ 4

Die Bereiche der Teilabschlussprüfung

(1) Zur Teilabschlussprüfung gehören ein schriftlicher, ein praktischer und ein mündlicher Teil.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus:

1. dem Entwurf eines Lernweges (Katechese) oder Projekts für eine Gruppe in der Arbeit mit Kindern und Familien in der Gemeinde oder eines entsprechenden Projektes,
2. einer Klausurarbeit aus dem Fachbereich „Auslegung biblischer Texte“ mit einem Bezug zur Praxis der Gemeindepädagogik und Katechetik.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer Sichtstunde, die aus dem schriftlichen Entwurf eines Lernweges (Katechese) oder Projekts gemäß Absatz 2 erwachsen soll und mit einem anschließenden Auswertungsgespräch abgeschlossen wird.

(4) Der mündliche Teil besteht aus:

1. einem Prüfungsgespräch aus dem Fachbereich Theologie und
2. einem Prüfungsgespräch aus dem Fachbereich Praxis der Gemeindepädagogik und Katechetik oder Psychologie und Sozialwissenschaften.

§ 5

Das Prüfungsverfahren

(1) Für den schriftlichen Entwurf eines Lernweges oder Projektes können die Kandidatinnen oder Kandidaten Vorschläge zu Inhalt, Thema und Zielgruppe machen.

Die Fachdozentin oder der Fachdozent legt das Thema in Absprache mit der Ausbildungsleitung und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fest.

Für die Anfertigung stehen 10 Wochen zur Verfügung. Die Arbeit soll einen Umfang von etwa 25 Seiten (Maschinenschrift) haben und die entsprechenden didaktischen, methodischen und fachwissenschaftlichen Reflexionen für die bestimmte Zielgruppe nachweisen.

(2) Für die Klausurarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Wahl zwischen jeweils zwei Themen aus:

1. dem Bereich „Auslegung biblischer Texte AT“ mit einem entsprechenden Praxisbezug oder
2. aus dem Bereich „Auslegung biblischer Texte NT“ mit einem entsprechenden Praxisbezug.

Für die Anfertigung der Klausur stehen drei Zeitstunden zur Verfügung. Hilfsmittel zu den Themen werden von den Fachdozentinnen und Fachdozenten festgelegt.

(3) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Sichtstunde, die gemäß § 3 Abs. 3 im Beisein des Prüfungsausschusses durchgeführt wird. Der in der Sichtstunde gemäß § 4 Abs. 2 gezeigte Teil des erarbeiteten Lernweges oder Projekts für eine Gruppe in der Arbeit mit Kindern und Familien soll einen Zeitumfang von 90 Minuten nicht überschreiten. Das anschließende Auswertungsgespräch ist Teil der Praxisprüfung und dauert 45 Minuten.

(4) Die mündlichen Prüfungsgespräche finden als Gruppengespräche mit bis zu vier Kandidatinnen und Kandidaten statt. Die Prüfungszeit beträgt für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten 15 Minuten. An jedem Prüfungsgespräch nehmen mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission teil:

1. die Prüferin oder der Prüfer,
2. die Protokollantin oder der Protokollant,
3. die Beisitzerin oder der Beisitzer.

Für das Prüfungsgespräch aus dem Fachbereich Theologie können die Kandidatinnen und Kandidaten aus folgenden Prüfungsgebieten auswählen:

1. Auslegung biblischer Texte (AT),
2. Auslegung biblischer Texte (NT),
3. Einführung in das Alte und Neue Testament,
4. Grundfragen der Theologie,
5. Kirchengeschichte/Kirchenkunde.

Für das Prüfungsgespräch aus den Fachbereichen Praxis der Gemeindepädagogik und Katechetik oder Psychologie und Sozialwissenschaften können die Kandidatinnen und Kandidaten aus folgenden Prüfungsgebieten auswählen:

1. Kirchliche Arbeit mit Kindern und Familien / generationsübergreifende Arbeit,
2. Katechetische Fachdidaktik,
3. Seelsorge,
4. Psychologie / Kommunikation.

§ 6

Beurteilung und Bewertung

(1) Für die Beurteilung der Leistungen in den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teilen der Teilabschlussprüfung gelten die Bewertungen „anerkannt“ oder „nicht anerkannt“.

Als „anerkannt“ gelten alle Leistungen, die den Anforderungen entsprechen und vorhandene Grundkenntnisse erkennen lassen.

Als „nicht anerkannt“ gelten alle Leistungen, die nicht den Anforderungen entsprechen und vorhandene Grundkenntnisse nur lückenhaft erkennen lassen.

(2) Die schriftlichen Leistungen der Teilabschlussprüfung werden von den jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten begutachtet und mit einem schriftlichen Votum versehen. Wird eine Leistung mit dem Ergebnis „nicht anerkannt“ beurteilt, muss ein Zweitgutachten erstellt werden. Widersprechen sich Erst- und Zweitgutachten, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Je eine schriftliche oder mündliche Leistung, die mit „nicht anerkannt“ bewertet wurde, kann in einer von der Prüfungskommission festzulegenden Frist einmal wiederholt werden.

Wird die Klausur mit „nicht anerkannt“ bewertet, kann die Prüfungskommission beschließen, dass die Wiederholung auch in einem Kolloquium von 20 Minuten Dauer bestehen kann.

(4) Wird die Praxisprüfung mit „nicht anerkannt“ bewertet, kann einmal vor der mündlichen Prüfung die Gelegenheit zur Wiederholung gegeben werden. Thema und Inhalt der Wiederholungsprüfung werden auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fachdozentin oder dem Fachdozenten festgelegt. Ein schriftlicher Entwurf mit einer Verlaufsplanung ist drei Tage vor der Praxisprüfung einzureichen.

(5) Gesamtbewertung der Teilabschlussprüfung

1. Die Teilabschlussprüfung ist „bestanden“, wenn alle Leistungen mit „anerkannt“ bewertet wurden.
2. Die Teilabschlussprüfung gilt als „nicht abgeschlossen“, wenn bis zu zwei Leistungen mit „nicht anerkannt“ bewertet wurden.
3. Die Teilabschlussprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn mehr als zwei Leistungen mit „nicht anerkannt“ bewertet wurden oder wenn mindestens eine Leistung auch in der Wiederholungsprüfung nach Absatz 3 oder 4 mit „nicht anerkannt“ bewertet wurde. Die Teilabschlussprüfung kann auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einmal wiederholt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, kann die Wiederholung frühestens nach einem halben Jahr stattfinden.

§ 7

Ordnungsverstöße

(1) Bei Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel oder bei Nichtangabe benutzter Hilfsmittel wird die Teilabschlussprüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

(2) Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgerecht oder ohne rechtzeitig beantragte und genehmigte Terminverlängerung eingereicht, wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt.

§ 8

Rücktritt von der Teilabschlussprüfung und Fernbleiben

(1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat von einzelnen Teilen oder insgesamt von der Teilabschlussprüfung mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission zurück, gilt die Prüfung als „nicht abgeschlossen“. Die Prüfungskommission entscheidet über bereits erbrachte Leistungen, die Fristen und das weitere Verfahren.

(2) Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einem oder mehreren Prüfungsteilen ohne vorherige Abmeldung und ohne ausreichende Gründe fern, gilt die Teilabschlussprüfung als „nicht bestanden“.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Entgegenstehende Rechtsverordnungen treten außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Ordnung der Abschlussprüfung
für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
(Fachschulabschluss)**

Vom 13. Dezember 2002

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung und Prüfung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) vom 16. November 2002 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Ziel

Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil und dient dem Nachweis von fachlichem Wissen und Handlungskompetenz im Blick auf eine eigenständig verantwortete Tätigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Gemeindepädagogik.

§ 2

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten, die am Grundkurs und am Aufbaukurs teilgenommen haben und dies nachweisen.

(2) Zur Abschlussprüfung können auch Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, die den Teil ihrer Ausbildung bis zur Teilabschlussprüfung an einer anderen Ausbildungsstätte absolviert haben und eine der Teilabschlussprüfung entsprechende Prüfung bzw. dem Stand der Teilabschlussprüfung entsprechende Leistungen nachweisen können.

(3) Mit dem formlosen Antrag auf Zulassung zum Examen müssen vorliegen:

1. Lebenslauf,
 2. Studienbuch mit Nachweis der Teilnahme an den Theoriekursen, Nachweis der im Studium erbrachten Leistungen, Nachweis der Teilnahme an einer regionalen Studiengruppe, Praxisnachweis,
 3. Votum der Mentorin oder des Mentors.
- (4) Die Dozentenkonferenz entscheidet über die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Abschlussprüfung.

§ 3

Die Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören an:

1. die zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Konsistoriums als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. die Leiterin oder der Leiter des Pädagogisch-Theologischen Instituts im Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,
3. die mit der Ausbildungsleitung betrauten Studienleiterinnen und Studienleiter,
4. die an der Ausbildung beteiligten Dozentinnen und Dozenten,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Arbeitsbereichen Erwachsenen- und Familienbildung, Senioren- oder Öffentlichkeitsarbeit,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anderen gemeindepädagogischen Ausbildungsstätte.

(2) Vertreterinnen oder Vertreter anderer Landeskirchen, aus denen Kandidatinnen oder Kandidaten kommen, können als Gäste an der Prüfung teilnehmen.

(3) Für den praktischen Teil der Prüfung benennt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Ausbildungsleitung für jede Kandidatin und jeden Kandidaten einen Prüfungsausschuss. Diesem gehören an:

1. die Fachdozentin oder der Fachdozent,
2. die Mentorin oder der Mentor,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsbereiches, in dem die Prüfung stattfindet.

§ 4

Die Bereiche der Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung gehören ein schriftlicher, ein praktischer und ein mündlicher Teil.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus:

1. der schriftlichen Hausarbeit mit einem Thema aus dem Bereich der Praktika des Aufbaukurses, das unter einer theologischen oder gemeindepädagogischen Fragestellung untersucht werden soll. Die schriftliche Arbeit soll mit einem Entwurf für eine Veranstaltung oder für ein Praxisprojekt verbunden werden,
2. einer Klausurarbeit wahlweise aus den Bereichen der Grundlagen und der Praxis der Gemeindepädagogik und Katechetik oder der Theologie mit einem Bezug zu den Sozial- oder Erziehungswissenschaften oder aus den Bereichen der Erziehungs- und Sozialwissenschaften mit einem Bezug zu den Bereichen der Grundlagen und der Praxis der Gemeindepädagogik und Katechetik oder der Theologie.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung eines Teils einer Veranstaltung oder des Projekts im Zusammenhang mit der Aufgabengstellung der schriftlichen Hausarbeit gemäß Absatz 2.

(4) Der mündliche Teil besteht aus drei Prüfungsgesprächen in den Fachbereichen:

1. Gemeindepädagogik (Grundlagen und Praxis der Gemeindepädagogik und Katechetik),

2. Theologie und
3. Erziehungswissenschaften oder Psychologie und Sozialwissenschaften.

§ 5

Das Prüfungsverfahren

(1) Für die schriftliche Hausarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten aus den Bereichen der Praktika das Arbeitsfeld, für das die Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit erfolgen soll, auswählen. Sie können Vorschläge für das Thema und die Art der Veranstaltung oder des Projekts und die Zielgruppe machen.

Die Fachdozentin oder der Fachdozent legt das Thema in Absprache mit der Ausbildungsleitung und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fest.

Für die Anfertigung stehen 10 Wochen zur Verfügung. Die Arbeit soll einen Umfang von 25 bis 30 Seiten (Maschinenschrift) einschließlich der Veranstaltungsplanung beziehungsweise der Darstellung des Projekts haben.

(2) Für die Klausurarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Wahl zwischen jeweils zwei Themen aus:

1. den Fachbereichen der Grundlagen und der Praxis der Gemeindepädagogik und Katechetik oder der Theologie mit einem Bezug zu den Erziehungs- oder Sozialwissenschaften oder
2. den Bereichen der Erziehungswissenschaften oder der Psychologie und Sozialwissenschaften mit einem Bezug zu den gemeindepädagogischen oder theologischen Fachbereichen.

Für die Klausurarbeit stehen drei Zeitstunden zur Verfügung. Hilfsmittel zu den Themen werden von den Fachdozentinnen und Fachdozenten festgelegt.

(3) In der Praxisprüfung wird ein Teil der Veranstaltung oder des Projekts, das gemäß Absatz 1 im Zusammenhang der schriftlichen Hausarbeit entwickelt wurde, gemäß § 3 Abs. 3 im Beisein des Prüfungsausschusses durchgeführt. Der besuchte Teil der Veranstaltung oder des Projekts soll mindestens 60 Minuten umfassen, jedoch die Zeit von 90 Minuten nicht überschreiten.

Das sich anschließende Auswertungsgespräch ist Teil der Praxisprüfung und dauert 45 Minuten.

Stellt die Ausbildungsleitung bei der Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit oder im Prozess der Planung der Praxisprüfung fest, dass die vorgesehene Veranstaltung bzw. das Projekt nicht im Rahmen der Praxisprüfung realisierbar ist, wird für die praktische Prüfung ein neues Arbeitsvorhaben aus den Schwerpunkten der Praktika festgelegt. In diesem Fall ist dafür ein schriftlicher Grobentwurf von etwa 7 Seiten (Maschinenschrift) anzufertigen und spätestens drei Tage vor der Praxisprüfung einzureichen.

(4) Die mündlichen Prüfungsgespräche finden als Gruppengespräche mit bis zu vier Kandidatinnen und Kandidaten statt. Die Prüfungszeit beträgt für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten 15 Minuten. An jedem Prüfungsgespräch nehmen mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission teil:

1. die Prüferin oder der Prüfer,
2. die Protokollantin oder der Protokollant,
3. die Beisitzerin oder der Beisitzer.

Für das Prüfungsgespräch aus dem Fachbereich Theologie können die Kandidatinnen und Kandidaten als Prüfungsgebiet wählen:

1. Auslegung biblischer Texte (AT),
2. Auslegung biblischer Texte (NT),
3. Themen biblischer Theologie,
4. Theologische und ethische Fragen.

Für das Prüfungsgespräch aus den Fachbereichen der Grundlagen und der Praxis der Gemeindepädagogik und Katechetik können die Kandidatinnen und Kandidaten als Prüfungsgebiet wählen:

1. Grundlagen der Gemeindepädagogik,
2. Konfirmanden- und Jugendarbeit, Erwachsenen- und Seniorenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit,
3. Seelsorge.

Für das Prüfungsgespräch aus den Fachbereichen der Erziehungswissenschaften oder Psychologie und Sozialwissenschaften können die Kandidatinnen und Kandidaten als Prüfungsgebiet wählen:

1. Allgemeine Pädagogik,
2. Schulische Religionspädagogik,
3. Psychologie/ Kommunikation,
4. Gemeinwesen- und Sozialarbeit.

§ 6

Beurteilung und Bewertung

(1) Für die Beurteilung der Leistungen in den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teilen der Abschlussprüfung gelten die Bewertungen „anerkannt“ oder „nicht anerkannt“.

Als „anerkannt“ gelten alle Leistungen, die den Anforderungen entsprechen und vorhandene Grundkenntnisse erkennen lassen.

Als „nicht anerkannt“ gelten alle Leistungen, die nicht den Anforderungen entsprechen und vorhandene Grundkenntnisse nur lückenhaft erkennen lassen.

(2) Die schriftliche Leistung der Klausurarbeit wird von der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten bewertet und mit einem schriftlichen Votum versehen. Wird eine Leistung mit dem Ergebnis „nicht anerkannt“ beurteilt, muss ein Zweitgutachten erstellt werden. Widersprechen sich Erst- und Zweitgutachten, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Die schriftliche Leistung der Hausarbeit wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Dozentin oder der Dozent, die oder der das Thema gestellt hat. Widersprechen sich Erst- und Zweitgutachten und ist keine Einigung der Gutachterinnen oder Gutachter zu erzielen, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Je eine schriftliche oder mündliche Leistung, die mit „nicht anerkannt“ bewertet wurde, kann in einer von der Prüfungskommission festzulegenden Frist einmal wiederholt werden.

(5) Wird die Praxisprüfung mit „nicht anerkannt“ bewertet, kann einmal vor der mündlichen Prüfung die Gelegenheit zur Wiederholung gegeben werden. Thema und Inhalt der Wiederholungsprüfung wird auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fachdozentin oder dem Fachdozenten festgelegt. Ein schriftlicher Entwurf mit einer Verlaufsplanung ist drei Tage vor der Praxisprüfung einzureichen.

(6) Gesamtbewertung der Abschlussprüfung

1. Die Abschlussprüfung ist „bestanden“, wenn alle Leistungen anerkannt worden sind.
2. Die Abschlussprüfung gilt als nicht „abgeschlossen“, wenn bis zu zwei Leistungen mit „nicht anerkannt“ bewertet wurden.
3. Die Abschlussprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn mehr als zwei Leistungen mit „nicht anerkannt“ bewertet wurden oder wenn mindestens 1 Leistung auch in der Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 oder 5 mit „nicht anerkannt“ bewertet wurde. Die Abschlussprüfung kann auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einmal wiederholt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, kann die Wiederholung frühestens nach einem Jahr stattfinden.

§ 7

Ordnungsverstöße

(1) Bei Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel oder bei Nichtangabe benutzter Hilfsmittel wird die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

(2) Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgerecht oder ohne rechtzeitig beantragte und genehmigte Terminverlängerung eingereicht, wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt.

§ 8

Rücktritt von der Abschlussprüfung und Fernbleiben

(1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat von einzelnen Teilen oder insgesamt von der Abschlussprüfung mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission zurück, gilt die Abschlussprüfung als „nicht abgeschlossen“. Die Prüfungskommission entscheidet über bereits erbrachte Leistungen, die Fristen und das weitere Verfahren.

(2) Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat von einem oder mehreren Prüfungsteilen ohne vorherige Abmeldung und ohne ausreichende Gründe fern, gilt die Abschlussprüfung als „nicht bestanden“.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Entgegenstehende Rechtsverordnungen treten außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Verordnung mit Gesetzeskraft
betreffend die Verordnung zur Änderung
des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002**

Vom 13. Dezember 2002

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. Oktober 2002 wird zugestimmt. Die Verordnung ist für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 13. Dezember 2002 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

**Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes
Vom 2. Oktober 2002**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Begrenzung. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabengebiete errichtet worden sind, können für eine begrenzte Zeit übertragen werden. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, eine von Satz 1 abweichende Regelung zu treffen.

(2) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle begrenzt übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen. Sie kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, auch auf unbegrenzte Zeit, verlängert werden.

2. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Im Falle einer Bestimmung nach Absatz 1 kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer aus der Pfarrstelle abberufen werden kann, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 2. Oktober 2002

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Manfred S o r g

*

**Verordnung mit Gesetzeskraft
betreffend die Verordnung zur Änderung
des Pfarrdienstgesetzes
und des Kirchenbeamtengesetzes
vom 2. Oktober 2002**

Vom 13. Dezember 2002

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. Oktober 2002 wird zugestimmt. Die Verordnung ist für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 13. Dezember 2002 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Verordnung zur Änderung
des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes**

Vom 2. Oktober 2002

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelische Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2001 (ABl. EKD Seite 253), wird wie folgt geändert:

§ 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:

6. wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichtes wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind; das Konsistorium (Landeskirchenamt) entscheidet unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils vor der Feststellung gemäß Absatz 3, ob statt des Ausscheidens aus dem Dienst aus kirchlichen Gründen ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt wird.

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

(4) Wird ein Strafurteil, das gemäß Absatz 1 Nr. 6 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Rechtsfolge nicht hat, so gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen. § 87 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Hat die oder der Betroffene das 63. Lebensjahr bereits vollendet oder liegt Dienstunfähigkeit vor, so ist sie oder er in den Ruhestand zu versetzen. Dem Konsistorium (Landeskirchenamt) sind ein laufendes Wiederaufnahmeverfahren sowie sein Ergebnis mitzuteilen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst die Bestimmungen des Disziplinarrechts über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages entsprechende Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 müssen sich die Betroffenen auf die ihnen zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 2

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2001 (ABl. EKD Seite 253), wird wie folgt geändert:

§ 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden am Ende von Nr. 5 das Wort „oder“ durch ein Komma und am Ende von Nr. 6 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende Nr. 7 angefügt:

7. in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichtes wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind; das Konsistorium (Landeskirchenamt) entscheidet unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils vor der Feststellung gemäß Abs. 3, ob statt der Entlassung ausnahmsweise aus kirchlichen Gründen ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt wird.

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

(3) Wird ein Strafurteil, das gemäß Absatz 1 Nr. 7 zur Entlassung geführt hat, aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Rechtsfolge nicht hat, so gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen. Die oder der Betroffene hat, falls das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und keine Dienstunfähigkeit vorliegt, Anspruch auf die Verleihung eines Amtes, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das frühere Amt ausgestattet ist. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vor, ist die oder der Betroffene in den Ruhestand zu versetzen. Der obersten Dienstbehörde sind ein laufendes Wiederaufnahmeverfahren sowie sein Ergebnis mitzuteilen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 finden bei einer Entlassung die Bestimmungen des Disziplinarrechts über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages entsprechende Anwendung. In den Fällen des Absatzes 3 müssen sich die Betroffenen auf die ihnen zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 2. Oktober 2002

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Manfred S o r g

*

**Verordnung mit Gesetzeskraft
betreffend die Bestimmungen über die Pfarrbesoldung,
die Kirchenbeamtenbesoldung und das Versorgungsrecht
in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg**

Vom 13. Dezember 2002

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom

19. November 1994 (KABl. S. 182) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg stimmt der Vierten Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 27. November 2002 zu. Die Verordnung ist für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen.

§ 2

Abweichend von § 28 des Versorgungsgesetzes gilt für Versorgungsempfänger der ehemaligen Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ein vorläufiger Höchstsatz von 71 vom Hundert. Er erhöht sich ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge bei jeder allgemeinen Anhebung um 0,25 bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert.

§ 3

(1) § 1 dieser Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 13. Dezember 2002 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt die Verordnung mit Gesetzeskraft am 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

Vierte Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Vom 27. November 2002

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 4a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nimmt ein Superintendent im Altersteildienst das Superintendentenamnt nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahr, wird die Ephoralzulage für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt

1. während der Dienstleistungszeit bis zum Ende der Wahrnehmung des Superintendentenamntes,
2. während der Freistellungsphase von deren Beginn an für eine gleiche Dauer wie während der Dienstleistungszeit.“

Satz 1 gilt entsprechend für die Berücksichtigung der Zulage nach § 7 Absatz 3 oder 4, wenn das Amt oder die hervorgehobene Funktion nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahrgenommen wird.

2. § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nr. 2 wird eingefügt:

2. der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,

b) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden die Nr. 3 bis 5.

c) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

6. einer Verfolgung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „A, B oder C“ gestrichen.
2. In § 7a Satz 1 wird die Angabe „Bundesbesoldungsordnung C“ durch die Angabe „Bundesbesoldungsordnung W oder C“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nr. 2 wird eingefügt:

2. der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,

b) In der bisherigen Nr. 2 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

c) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden die Nr. 3 bis 5.

d) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

6. einer Verfolgung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

4. In der Anlage wird Abschnitt I – Grundgehaltssätze – wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bundesbesoldungsordnung W			
Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	2 640,60	3 016,44	3 668,82“

b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

§ 3

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 7 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

In diesem Fall beträgt das Ruhegehalt 18,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 75 vom Hundert. Vom Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge an tritt der Vomhundertsatz „17,9375“ an die Stelle des Vomhundertsatzes „18,75“ und der Vomhundertsatz „1,79375“ an die Stelle des Vomhundertsatzes „1,875“.

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „um 2 vom Hundert“ durch die Angabe „um 2“ ersetzt.

b) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:

Für Wartestandsfälle, die vom Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Ver-

- sorgungsbezüge an eintreten, tritt der Vomhundertsatz „71,75“ an die Stelle des Vomhundertsatzes „75“ nach Satz 1.
3. In § 8a Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „hauptberuflichen“ ein Komma und die Worte „mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten“ eingefügt.
 4. In § 11 Absatz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 5. § 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Der Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI und der Waisenrentenzuschuss nach § 78 SGB VI zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1.
 6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach den Worten „der gesetzlichen Rentenversicherung“ die Worte „und der Zusatzversorgung“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden das Wort „Regelaltersrente“ durch die Worte „Rente wegen Alters“, das Wort „Altersrenten“ durch die Worte „Renten wegen Alters“ und die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ jeweils durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
 7. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut der Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Angabe „§ 59, § 70 und § 85 Absätze 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 50e, § 59, § 70 und § 85 Absätze 1 bis 6“ ersetzt wird.
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Ferner finden in § 19 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz „der die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat“ und in § 23 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz „wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat“ keine Anwendung.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - (3) § 50a Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Versorgungsberechtigte, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1999 ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen haben. In diesem Fall erhöht sich das Ruhegehalt um den Kindererziehungszuschlag für die Monate der Jahre 1992 bis 1999, die als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.
 8. In § 26 Absatz 4 werden in der Übersicht die Worte „§ 92 Absatz 2 Satz 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes“ ersetzt.
 9. § 26a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b und Absatz 6 wird jeweils die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Teils 2 SGB IX“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c werden die Worte „vor dem“ durch die Worte „bis zum“ und die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Teils 2 SGB IX“ ersetzt.
 10. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

Der Vomhundertsatz von 70 erhöht sich ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge bei jeder allgemeinen Anhebung um 0,25 bis zum Höchstsatz von 71,75. Satz 2 ist für die Versorgung der am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsberechtigten entsprechend anzuwenden.“

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Abweichend davon treten

1. § 1 Nr. 2, § 2 Nr. 3, § 3 Nr. 7 bis 9 am 1. Januar 2002,
2. § 2 Nr. 1, 2 und 4 am 23. Februar 2002 in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen wird die Verordnung vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 27. November 2002

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Manfred S o r g

*

Genehmigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 16. November 2002 die

- Verordnung mit Gesetzeskraft zum Kirchengesetz über den Altersteildienst vom 28. Juni 2002 (KABl. S. 136),
 - Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtengesetz vom 28. Juni 2002 (KABl. S. 137)
- genehmigt.

Berlin, den 2. Dezember 2002

Konsistorium
Dr. R u n g e

*

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. April 1999

Vom 13. Dezember 2002

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg vom 5. Mai 1996 (KABl. S. 112) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. April 1999 (KABl. S. 84) wird wie folgt gefasst:

- „(2) Dem Leitungskreis gehören an:
1. je drei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Sprengel Neuruppin und Cottbus,
 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Sprengel Berlin,
 3. eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Krankenhauses für Geriatrie,
 5. eine Vertreterin der Schwesternschaft der Frauenhilfe der Evangelischen Kirche der Union,
 6. die geschäftsführende Pfarrerin sowie ihre Stellvertreterin.
- Die Referentinnen sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konsistoriums können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

Vereinbarung über die Ordnung der Notfallseelsorge in Berlin

Zwischen dem

Erzbistum Berlin, vertreten durch den Erzbischof,

und der

Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung,

wird Folgendes vereinbart:

1. Zwischen den Beteiligten der Vereinbarung besteht Einvernehmen, dass die kirchliche Notfallseelsorge in Berlin auf der Grundlage der anliegenden Ordnung der Notfallseelsorge in Berlin stattfindet.
2. Die Beteiligten der Vereinbarung setzen die anliegende Ordnung der Notfallseelsorge jeweils für ihre Kirche in Kraft.
3. Änderungen dieser Ordnung bedürfen des Einvernehmens der Beteiligten.
4. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn die Beteiligten die Ordnung der Notfallseelsorge in Berlin in Kraft gesetzt haben. Die Vereinbarung kann durch Erklärung gegenüber dem anderen Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres beendet werden.

Berlin, den 11. 09. 2002

Berlin, den 11. 09. 2002

Kirchenleitung
Bischof Dr. Wolfgang H u b e r

Erzbistum Berlin
Erzbischof Georg Kardinal S t e r z i n s k y

Ordnung der Notfallseelsorge in Berlin

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlage der Notfallseelsorge

Notfallseelsorge (NFS) ist seelsorgerliche Erste Hilfe für Menschen in Notfällen und Krisensituationen. Ihr Angebot gilt allen Menschen unabhängig von ihrer religiösen Bindung.

Sie geschieht im Geist ökumenischer Offenheit und versteht sich als Angebot für Opfer und Zeugen eines Unglücks, Angehörige und Einsatzkräfte.

Notfallseelsorge ist ein Grundbestandteil des Seelsorgeauftrages der Kirche: In Situationen der Not und Bedürftigkeit möchte sie im Bewusstsein des Auftrages Jesu Christi, Leidenden nahe zu sein, den Betroffenen Beistand geben und sie in Krisenmomenten helfend begleiten.

1.2 Begriff und Leitsätze

Notfallseelsorge geschieht in kirchlicher Verantwortung. Sie arbeitet auf der Grundlage der Kasseler Thesen (als Anhang beigegefügt). „Notfallseelsorge“ ist ein gesetzlich geschützter Begriff.

1.3 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Notfallseelsorge auf dem Gebiet des Landes Berlin.

2. Aufgaben und Einsatzindikationen

2.1 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Notfallseelsorge gehören:

- Betreuung von verletzten, verunfallten und geschädigten Menschen und deren Angehörigen
- Begleitung von Einsatzkräften (z. B. bei der Überbringung einer Todesnachricht)
- Hilfe für Helfer und Helferinnen nach schwierigen und langwierigen Einsätzen
- Gebet, Segen und Sakramentenspendung

2.2 Einsatzindikationen

Die NFS leistet Hilfe in Krisensituationen unter anderem in folgenden Fällen:

- erfolglose Reanimation im häuslichen Bereich
- plötzlicher Kindstod
- sonstiger Todesfall im häuslichen Bereich
- Selbsttötung oder Selbsttötungsabsicht
- Überbringen der Todesnachricht
- Haus- und Wohnungsbrand, Explosion und entsprechende Evakuierungsmaßnahmen
- Delikte am Menschen (Kindesmisshandlung, Vergewaltigung, Tötung)
- Geiselnahme/Entführung
- gravierender Verkehrsunfall
- Fahrgastunfall
- Unfall im gewerblichen oder industriellen Bereich
- Großschadensereignis

3. Träger

Träger sind die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und das Erzbistum Berlin (Katholische Kirche).

4. Struktur

4.1 In der Notfallseelsorge Tätige

Notfallseelsorge wird grundsätzlich geleistet von Pfarrern/Pfarrerinnen bzw. Priestern ihrer Kirche oder anderen von ihren Kirchen beauftragten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mit theologisch-pastoraler Ausbildung.

Sie haben entsprechend der Ordnungen ihrer Kirchen das Beichtgeheimnis zu wahren und sind an die seelsorgerliche Schweigepflicht gebunden. Pfarrer/Pfarrerinnen und Priester besitzen als Geistliche das Zeugnisverweigerungsrecht über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

Hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechts stehen ihnen die von ihnen beauftragten Helferinnen und Helfer gleich. Über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts der Helferinnen und Helfer entscheiden die Pfarrer/Pfarrerinnen und Priester, die sie beauftragt haben, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

4.2 Koordinierung

Das Koordinierungsteam besteht aus der/dem Beauftragten für Notfallseelsorge in Berlin der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der/dem Verantwortlichen des Erzbistums Berlin und arbeitet in ständigem gegenseitigen Austausch.

Das Koordinierungsteam trägt einvernehmlich Sorge für

- die Einsatzfähigkeit der NFS in Berlin
- die Aus- und Fortbildung
- die Supervision
- die Verwaltung der NFS
- die Kooperation mit Partnern der NFS
- die Öffentlichkeitsarbeit

Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, werden das Leitungsteam (siehe 4.3) und die Träger in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Das Koordinierungsteam erarbeitet den jährlichen Rechenschaftsbericht für die Träger.

4.3 Leitungsteam

Das Leitungsteam der Notfallseelsorge Berlin besteht aus bis zu zehn evangelischen und katholischen jeweils durch den Erzbischof bzw. das

Konsistorium beauftragten Seelsorgern/Seelsorgerinnen entsprechend den in 4.1 genannten Bestimmungen sowie dem Koordinierungsteam.

- Das Leitungsteam arbeitet in kollegialer Verantwortung.
- Es erarbeitet die Dienstpläne.
- Es sorgt für die Qualitätssicherung.
- Es hält den Kontakt zum Beirat und bereitet konzeptionelle Entscheidungen vor.

Die zum Leitungsteam gehörenden Seelsorger/Seelsorgerinnen befinden sich abwechselnd eine Woche lang in Rufbereitschaft („diensthabender Notfallseelsorger/diensthabende Notfallseelsorgerin“).

Sie sind auch über die Woche ihrer jeweiligen Rufbereitschaft hinaus bereit, ein Funktelefon zu tragen, um nach Möglichkeit schnell auf größere oder außergewöhnliche Ereignisse reagieren und den jeweils diensthabenden Notfallseelsorger/die jeweils diensthabende Notfallseelsorgerin unterstützen zu können.

Zu den Voraussetzungen für die Mitarbeit im Leitungsteam gehören:

- mehrjährige Berufserfahrung
- Klinische Seelsorge-Ausbildung (KSA) oder vergleichbare Qualifikation
- Grundausbildung in NFS
- Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Notfallsituationen in der Betreuung
- regelmäßige verbindliche Teilnahme an Fort- und Weiterbildung
- Einweisung in den Dienst
- Hospitation in den Behörden für Ordnung und Sicherheit (BOS)
- Hospitation im Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Bereitschaft zur Supervision
- nach Möglichkeit die Ausbildung zum Leitenden Notfallseelsorger/zur Leitenden Notfallseelsorgerin

4.4 Leitender Notfallseelsorger / Leitende Notfallseelsorgerin

Bei einem Großschadensereignis, bei dem mehrere Notfallseelsorger/Notfallseelsorgerinnen benötigt werden, übernimmt der diensthabende Notfallseelsorger/ die diensthabende Notfallseelsorgerin zunächst die Aufgabe der Koordination für die NFS im Einsatz. In Absprache und mit Zustimmung des diensthabenden Notfallseelsorgers/der diensthabenden Notfallseelsorgerin kann diese Aufgabe dem Seelsorger/der Seelsorgerin der einsatzleitenden Organisation übergeben werden (z. B. Feuerwehrseelsorger/Feuerwehrseelsorgerin oder Polizeiseelsorger/ Polizeiseelsorgerin).

4.5 Örtliche Notfallseelsorger/ Notfallseelsorgerinnen

Die örtlichen Notfallseelsorger/Notfallseelsorgerinnen erfüllen neben der in 4.1. genannten Bestimmung in der Regel folgende Voraussetzungen:

- Grundausbildung in der Notfallseelsorge
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildung (z. B. in Psychologie und Traumatologie)
- Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Notfallsituationen
- Einweisung in den Dienst
- Kenntnisse in der Arbeitsweise von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst (z. B. Hospitation)
- Bereitschaft zur Supervision
- Bereitschaft zu einer zusätzlichen Seelsorgeausbildung (z. B. Klinische Seelsorgeausbildung)

4.6 Notfallhelfer/ Notfallhelferin

Der diensthabende Notfallseelsorger/ die diensthabende Notfallseelsorgerin alarmiert bei Bedarf ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen als Notfallhelfer/ Notfallhelferinnen, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

5. Beirat

Der Beirat berät und fördert das Leitungsteam in allen die NFS betreffenden Fragen, insbesondere

- die Auswertung von Einsätzen
- Fortbildung
- Beratung des jährlichen Rechenschaftsberichtes.

Er gewährleistet den Informationsfluss zwischen der jeweiligen Organisation und der NFS.

Zum Beirat gehören neben den Mitgliedern des Koordinierungs- und des Leitungsteams jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der Träger sowie der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, der Berliner Feuerwehr, der Berliner Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Verkehrsträger in Berlin, der Bundesanstalt des Technischen Hilfswerkes sowie Fachleute aus dem Bereich Katastrophenschutz.

Die Mitarbeit weiterer Organisationen, beispielsweise der Rettungsdienste, ist möglich.

Das Koordinierungsteam lädt in der Regel zweimal im Jahr zu Beiratssitzungen ein.

6. Arbeitsweise**6.1 Alarmierungsstruktur**

Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich über die den Leitstellen von Feuerwehr, Polizei, Rettungsdiensten und Verkehrsträgern bekannte zentrale Notfallseelsorge-Rufnummer.

Alarmiert wird

- aufgrund der Lageeinschätzung der Einsatzkräfte von Feuerwehr, Polizei oder Rettungsdiensten vor Ort
- auf Wunsch von Betroffenen
- nach Alarmierungsstichwort

Die Alarmierungsbereitschaft ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr durch den „diensthabenden Notfallseelsorger“/ die „diensthabende Notfallseelsorgerin“ gewährleistet.

Die Anforderung wird durch den diensthabenden Notfallseelsorger/die diensthabende Notfallseelsorgerin nach dem Regionalprinzip an einen örtlichen Notfallseelsorger/ eine örtlichen Notfallseelsorgerin oder bei Bedarf an einen Notfallhelfer/eine Notfallhelferin weitergeleitet.

6.2 Arbeitsweise vor Ort

Der Notfallseelsorger/die Notfallseelsorgerin erfüllt seine/ihre Aufgabe in der Regel im Rahmen einer einmaligen Begegnung. Sollte eine weitere seelsorgerliche Begleitung oder Einsatznachsorge erforderlich sein, stellt er/sie auf Wunsch die erforderlichen Kontakte her.

6.3 Dokumentation

Jeder Einsatz wird unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange und der seelsorgerlichen Verschwiegenheit protokolliert.

6.4 Supervision

Zur Qualitätssicherung der NFS und zur Bearbeitung von belastenden Ereignissen wird für die in der NFS Tätigen Supervision angeboten.

7. Kosten

Für die Alarmierenden und für die Betroffenen sind die Einsätze kostenfrei.

Die Notfallseelsorger/ Notfallseelsorgerinnen arbeiten neben- oder ehrenamtlich.

Die für Koordination, Ausbildung, Supervision sowie Sachausgaben (Einsatzkleidung, Handies, Fahrtkosten etc.) entstehenden Kosten werden von den Trägern in Zusammenarbeit mit anderen Partnern aufgebracht. Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision können von den Trägern entsprechend ihrer Richtlinien bezuschusst werden.

8. Zusammenarbeit mit anderen Partnern

Die NFS in Berlin arbeitet mit den Rettungsdienstorganisationen in Berlin und Brandenburg zusammen.

Die NFS in Berlin arbeitet in enger wechselseitiger Kooperation mit dem Projekt NFS/KIT im Land Brandenburg.

Eine Zusammenarbeit mit weiteren Partnern ist möglich.

Berlin, den 01.03.2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

Berlin, den 11.09.2002

Erzbischof von Berlin
Georg Kardinal S t e r z i n s k y

Anhang: Kasseler Thesen vom 5. Februar 1997

Anhang

Thesenreihe zur Notfallseelsorge

Notfallseelsorge ist „Erste Hilfe für die Seele“ in Notfällen und Krisensituationen.

Notfallseelsorge ist damit ein Grundbestandteil des Seelsorgeauftrages der Kirche. Sie sieht den Menschen in Not und Bedürftigkeit, in Schwäche und Schuld als ein von Gott getragenes, geliebtes und auf Hoffnung hin versöhntes und erlöstes Geschöpf.

Notfallseelsorge wendet sich in ökumenischer Weite und Offenheit an primär Geschädigte, andere Betroffene und an Einsatzkräfte.

Seelsorge in Notfallsituationen nimmt ernst, dass bei den Menschen in existentiellen Extremsituationen die faktisch wirksamen religiösen und weltanschaulichen Prägungen offenbar werden. Notfallsituationen sind Schnittstellen des Lebens, an denen Sinn- und Wertfragen aufbrechen, der eigene Lebensentwurf und seine schlagartige Veränderung besonders bewusst werden, Schuld- und Theodizeefrage die Gegenwart überschatten und die Lebenskraft absorbieren.

Seelsorge für Einsatzkräfte in Extremlagen begleitet die Einsatzkräfte in ihrer Arbeit, vor allem bei einer besonderen Belastungssituation, die einhergeht mit Gefühlen von Versagen und Hilflosigkeit, Ohnmacht und ggf. Angst und hilft im Anschluss an das Einsatzgeschehen belastende Eindrücke, die sich in die Seele eingearbeitet haben, zu verarbeiten.

Die Arbeit der Notfallseelsorge geschieht im wesentlichen durch Beziehung und Kommunikation, seelsorgerliches Gespräch und Präsenz des Seelsorgers, der Seelsorgerin vor Ort.

Konkrete Tätigkeiten des Notfallseelers, der Notfallseelerserin vor Ort können sein :

- Begleitung von unverletzten Beteiligten
- Begleitung von Verletzten während der Rettung und in Wartezeiten
- Begleitung von Angehörigen, die am Einsatzort sind oder dahin kommen
- Fürsorge für erschöpfte Einsatzkräfte
- auf Wunsch Spende der Sakramente und Gebet für Sterbende und Tote
- Überbringung von Todesnachrichten gemeinsam mit der Polizei

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Notfallseelsorge professionalisieren ihre seelsorgerliche Kompetenz in extremen Arbeitsfeldern, um Einsatzkräfte an den Einsatzstellen unterstützen zu können bzw. die seelsorgerliche Begleitung nach dem Abrücken der Einsatzkräfte weiterführen zu können, vor allem bei folgenden (häufigeren) Einsatzindikationen:

- erfolglose Reanimation
- Tod von Kindern
- Suizidabsicht/Suizid
- schwere Verkehrsunfälle

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Notfallseelsorge erwerben sich seelsorgerliche und theologische Kompetenz und insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten über

- Reaktionsformen von Menschen in Not- und Extremsituationen und das mögliche Eingehen darauf
- Gefahren an der Einsatzstelle (Erkennbarkeit, Selbstschutz, Schutzausrüstung)
- organisationsübergreifende Zusammenarbeit (Arbeitsweisen und Zusammenwirken von allen am Einsatz beteiligten Organisationseinheiten und die eigene Mitwirkung)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Notfallseelsorge halten engen Kontakt zueinander und reflektieren ihre Erfahrungen regelmäßig in Fortbildungen der Notfallseelsorge. Für den Dienst ist Supervision unabdingbare Voraussetzung.

Die Notfallseelsorge entwickelt regional Strukturen, die mit den Gegebenheiten von Kommune und Kirche kompatibel sind.

Die beteiligten Kirchensprecher geeignete Beauftragungen aus auf den Ebenen der Kirchenkreise, Dekanate und Landeskirchen, Bistümer und kommen für die Personalkosten auf.

Die Notfallseelers/innen organisieren sich auf Bundesebene in einem Konvent.

(Diese Thesenreihe wurde von Vertretern der Notfallseelsorgedienste aus verschiedenen Landeskirchen und Bistümern auf der Tagung der Bruderhilfe-Akademie für Verkehrssicherheit in Kassel am 5. Februar 1997 verabschiedet und beschreibt die gemeinsamen „Essentials“ der unterschiedlich organisierten und geprägten Notfallseelsorgedienste. Veröffentlicht in: „Notfallseelsorge“, Eine Handreichung: Grundlegendes – Modelle – Fortbildung – Erfahrungen. Sonderheft Texte + Materialien, Hrsg. Evangelisch-katholische Aktionsgemeinschaft für Verkehrssicherheit gemeinsam mit der Akademie Bruderhilfe – Familienfürsorge; Kassel, 2. Auflage 1999, S. 21 ff.)

Tarifvertrag
zur Vereinbarung des Stufenplanes
zur Anhebung des Pflichtbeitragssatzes
zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt
in der früheren Region Ost
der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 27. September 2002

Zwischen
 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
 vertreten durch die Kirchenleitung,
 einerseits
 und
 der Gewerkschaft Kirche und Diakonie
 Landesverband Berlin-Brandenburg,
 der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
 Landesbezirk Berlin-Brandenburg,
 sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 Landesverbände Berlin und Brandenburg,
 andererseits
 wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Entsprechend der in § 62 Abs. 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt (KZVK) in der Fassung vom 18. April 2002 vorgesehenen Möglichkeit bemisst sich für die Mitarbeiter in der früheren Region Ost, die nach dem kirchlichen Osttarif vergütet bzw. entlohnt werden, die Höhe des Pflichtbeitragssatzes zur KZVK nach dem dort vorgesehenen Stufenplan. Er beträgt ab 1. Januar 2002 1 v. H., ab 1. Januar 2003 2 v. H., ab 1. Januar 2005 3 v. H. und ab 1. Januar 2006 den in der früheren Region West geltenden Vomhundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 27. September 2002

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
 Kirchenleitung
 (L. S.)
 Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
 Landesverband Berlin-Brandenburg
 Friedemann C l a u s

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 Landesbezirk Berlin-Brandenburg
 S t u m p e n h u s e n C o r n e l i a Z a r n c k e

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
 Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg
 T h ö n e I l s e S c h a a d G. F u c h s

Tarifvertrag
über die Höhe der Vergütungen und Löhne
der kirchlichen Angestellten und Arbeiter
für die Zeit ab 1. Januar 2003
- Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. X zum KMT -

Vom 27. September 2002

Zwischen
 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
 vertreten durch die Kirchenleitung,
 einerseits
 und
 der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,
 Landesverband Berlin-Brandenburg,
 der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
 Landesbezirk Berlin-Brandenburg,
 sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 Landesverbände Berlin und Brandenburg,
 andererseits
 wird folgendes vereinbart:

Abschnitt I

§ 1
 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg - KMT - fallenden Mitarbeiter in der früheren Region Ost.

§ 2
 Bemessungssatz des kirchlichen Osttarifs

Zum 1. Januar 2003 werden die Vergütungen und Löhne im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg auf 95 v. H. der sich aus den in der früheren Region West geltenden Tabellensätzen ergebenden Beträge angehoben. Die weitere Anhebung erfolgt jeweils zum 1. Januar des Folgejahres in Zwei-Prozent-Schritten bis zur völligen Angleichung der Tabellensätze in beiden früheren Regionen.

Abschnitt II
Dienstbezüge der kirchlichen Angestellten

§ 3
 Grundvergütung

(1) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten (§ 31 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 aus der Anlage O/1.

(2) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (Nr. 8 der SR 2 f zum KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 aus der Anlage O/2.

§ 4 Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§§ 33, 34 KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 aus der Anlage O/3.

(2) Der sich nach der in Absatz 1 genannten Anlage ergebende Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	4,85 €	24,28 €
IX a und Kr. II	4,85 €	19,43 €
VIII	4,85 €	14,57 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BGGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – ggf. – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

(3) Der Angestellte, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat die Monatsvergütung einer höheren Vergütungsgruppe zusteht, wird für die Anwendung des Absatzes 2 Unterabsatz 1 für diesen Monat der höheren Vergütungsgruppe zugeordnet.

§ 5 Allgemeine Zulage

Die Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte (§ 37 KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 aus der Anlage O/4.

§ 6 Technikerzulage und Zulage für Mitarbeiter in der Gefängnisseelsorge

(1) Die Technikerzulage (§ 38 KMT) beträgt für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 monatlich 21,86 €.

(2) Die Zulage für Mitarbeiter in der Gefängnisseelsorge (§ 39 KMT) beträgt für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 monatlich 89,60 €.

§ 7 Stundenvergütungen

(1) Die Stundenvergütungen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 aus der Anlage O/5.

(2) Die Stundenvergütungen für die Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII ergeben sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 aus der Anlage O/6.

§ 8 Gesamtvergütung für vorübergehend beschäftigte Angestellte

(1) Vorübergehend beschäftigte Angestellte der nachfolgend genannten Vergütungsgruppen, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten eine Gesamtvergütung, deren Höhe sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2003

a) für die Vergütungsgruppen IX b bis II a aus der Anlage O/7,
b) für die Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IX aus der Anlage O/8 ergibt.

Mit der Gesamtvergütung sind außer der Grundvergütung auch der Ortszuschlag und die Zulage gemäß § 5 abgegolten. Für die Zuordnung zu den Stufen der Tabelle ist auch bei der Einstellung nach Vollendung des 31. Lebensjahres ausschließlich das jeweils erreichte tatsächliche Lebensalter maßgebend.

(2) Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v. H. von der Gesamtvergütung gemäß Absatz 1.

Abschnitt III Dienstbezüge der kirchlichen Arbeiter

§ 9 Monatslohn

Der Monatslohn der kirchlichen Arbeiter (§ 31 a KMT) ergibt sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 aus der Anlage O/9.

§ 10 Stundenlohn

Der Stundenlohn für die einzelnen Lohngruppen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergibt sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 aus der Anlage O/10.

§ 11 Sozialzuschlag

(1) § 4 Abs. 2 gilt für den Sozialzuschlag (§ 36 KMT) entsprechend. Dabei stehen Arbeiter mit einem Lohn nach

1. den Lohngruppen 1, 1 a und 2 den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I,
2. den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II,
3. der Lohngruppe 4 den Angestellten mit Vergütung nach der Vergütungsgruppe VIII gleich.

(2) Der Arbeiter, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat der Monatslohn einer höheren Lohngruppe zusteht, wird für die Anwendung des § 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 12 Gesamtlohn für vorübergehend beschäftigte Arbeiter

(1) Vorübergehend beschäftigte Arbeiter, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten einen Gesamtlohn im Sinne von Nr. 5 der SR 2 d KMT, dessen Höhe sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 aus der Anlage O/11 ergibt.

Mit dem Gesamtlohn ist außer dem Monatslohn auch der Sozialzuschlag abgegolten.

(2) Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v. H. von dem Gesamtlohn gemäß Absatz 1.

§ 13 Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 42 Abs. 2 KMT) in der sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 aus der Anlage O/12 ergebenden Höhe.

(2) Die Erschwerniszuschläge sind für die Arbeitsstunden zu zahlen, in denen die zuschlagspflichtigen Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, dass sich aus der Anlage O/12 etwas anderes ergibt. Eine angefangene Stunde ist als volle Stunde zu rechnen, wenn sie eine hal-

be Stunde übersteigt; im Übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Die an jedem Arbeitstag mit Unterbrechungen geleisteten Tätigkeiten, für die ein gleich hoher Zuschlag vorgesehen ist, sind vor der Anwendung des vorstehenden Satzes zusammenzurechnen.

(3) Liegen bei einer Arbeit die Voraussetzungen für mehrere Erschwerniszuschläge vor, so ist nur ein Zuschlag zu zahlen, und zwar bei unterschiedlicher Zuschlagshöhe der höchste.

(4) In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres erhalten Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) einen Winterschwerniszuschlag in Höhe von 3,7 v. H. des jeweiligen Monatslohnes.

Abschnitt IV

Einzelvergütungssätze für Kirchenmusiker

§ 14

Die Einzelvergütungssätze für Inhaber von C-Kirchenmusiker-Stellen und vergleichbare Mitarbeiter mit kirchenmusikalischen Aufgaben, die unter den Geltungsbereich des KMT fallen, betragen mit Wirkung vom 1. Januar 2003

	Vergütungssätze in €		
	mit Anstellungs- fähigkeitsurkunde	mit Eignungs- nachweis	ohne Anstellungs- fähigkeitsurkunde
A. für den Organistendienst			
1. a) im sonn- und festtäglichen (Haupt-) Gottesdienst oder in einem Abendmahlsgottesdienst an einem Werktag	31,50	27,50	24,50
b) mit anschließendem Kindergottesdienst	47,50	42,-	38,-
2. in einem Werktagsgottesdienst (z. B. Wochenschlussandacht, Passions- andacht), in einem nicht im Anschluss an den (Haupt-) Gottesdienst statt- findenden Kindergottesdienst oder bei sonstigen Gemeindeveranstaltungen (z. B. Gemeindefeiern, Bibelstunden, Gemeindesingen) sowie bei selbständigen Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen)	24,-	21,-	19,-
3. bei weiteren Amtshandlungen im Anschluss an eine vorhergehende Amts- handlung (z. B. mehreren aufeinanderfolgenden Bestattungsfeiern) je	19,-	17,-	16,-
B. für den Chorleiterdienst			
4. Chorprobe von ca. zweistündiger Dauer (mindestens 90 Min.) pro Chor	31,50	27,50	24,50
5. Chorprobe von ca. einstündiger Dauer (mindestens 45 Min.) pro Chor	24,-	21,-	19,-

Abschnitt V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt unbeschadet des sich aus den einzelnen Vorschriften und Anlagen ergebenden Geltungsbeginns der Tabellen und Beträge mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg

Friedemann C l a u s

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

S t u m p e n h u s e n C o m e l i a Z a r n c k e

Berlin, den 27. September 2002

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Kirchenleitung

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg

(L. S.)

Dr. Wolfgang H u b e r

T h ö n e I l s e S c h a a d G. F u c h s

Grundvergütungstabelle für kirchliche Angestellte

Gültig ab 1. Januar 2003

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
I	2.738,98	2.887,46	3.035,97	3.184,47	3.332,97	3.481,49	3.629,96	3.778,47	3.926,97	4.075,47	4.223,99	4.372,47	4.520,96	
I a	2.524,62	2.640,02	2.755,38	2.870,78	2.986,17	3.101,58	3.217,00	3.332,36	3.447,76	3.563,16	3.678,58	3.793,94	3.904,60	
I b	2.244,40	2.355,34	2.466,28	2.577,21	2.688,14	2.799,08	2.910,02	3.020,94	3.131,89	3.242,82	3.353,75	3.464,68	3.575,35	
II a	1.989,42	2.091,32	2.193,25	2.295,11	2.397,00	2.498,92	2.600,80	2.702,71	2.804,59	2.906,53	3.008,41	3.110,25		
II b	1.854,96	1.947,82	2.040,70	2.133,60	2.226,50	2.319,38	2.412,27	2.505,16	2.598,04	2.690,94	2.783,81	2.824,40		
III	1.768,08	1.854,96	1.941,80	2.028,66	2.115,54	2.202,39	2.289,26	2.376,11	2.462,97	2.549,85	2.636,73	2.723,59	2.806,21	
IV a	1.602,74	1.682,23	1.761,71	1.841,18	1.920,67	2.000,14	2.079,63	2.159,10	2.238,60	2.318,08	2.397,56	2.477,06	2.555,43	
IV b	1.465,45	1.528,52	1.591,55	1.654,62	1.717,63	1.780,69	1.843,73	1.906,79	1.969,84	2.032,88	2.095,95	2.158,99	2.167,37	
V a	1.295,80	1.345,75	1.395,68	1.449,65	1.505,06	1.560,50	1.615,94	1.671,36	1.726,81	1.782,24	1.837,68	1.893,11	1.944,61	
V b	1.295,80	1.345,75	1.395,68	1.449,65	1.505,06	1.560,50	1.615,94	1.671,36	1.726,81	1.782,24	1.837,68	1.893,11	1.896,95	
V c	1.224,89	1.269,91	1.314,98	1.362,25	1.409,53	1.458,80	1.511,24	1.563,74	1.616,18	1.668,64	1.720,42			
VI b	1.159,95	1.194,75	1.229,52	1.264,32	1.299,08	1.334,90	1.371,43	1.407,96	1.445,13	1.485,68	1.526,20	1.557,92		
VII	1.074,61	1.102,86	1.131,12	1.159,36	1.187,62	1.215,87	1.244,11	1.272,39	1.300,63	1.329,65	1.359,34	1.380,74		
VIII	994,12	1.019,94	1.045,80	1.071,63	1.097,47	1.123,30	1.149,17	1.175,00	1.200,84	1.220,04				
IX a	961,58	987,29	1.012,98	1.038,67	1.064,35	1.090,04	1.115,72	1.141,42	1.167,03					
IX b	925,55	949,00	972,43	995,87	1.019,31	1.042,77	1.066,21	1.089,65	1.109,47					
X	859,43	882,86	906,33	929,76	953,21	976,65	1.000,09	1.023,55	1.046,97					

Anlage O/1

(§ 3 Abs. 1 Verg.-und LohnTV X)

Grundvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende kirchliche Angestellte

Anlage O/2

Gültig ab 1. Januar 2003

(§ 3 Abs. 2 Verg.-und LohnTV X)

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2.422,98	2.525,39	2.627,79	2.707,43	2.787,07	2.866,73	2.946,38	3.026,03	3.105,67
Kr. XII	2.239,34	2.334,72	2.430,07	2.504,24	2.578,41	2.652,58	2.726,74	2.800,91	2.875,10
Kr. XI	2.077,32	2.168,85	2.260,37	2.331,57	2.402,75	2.473,93	2.545,12	2.616,31	2.687,50
Kr. X	1.922,36	2.007,27	2.092,19	2.158,23	2.224,28	2.290,31	2.356,35	2.422,39	2.488,43
Kr. IX	1.780,15	1.858,66	1.937,19	1.998,28	2.059,34	2.120,44	2.181,52	2.242,60	2.303,67
Kr. VIII	1.647,98	1.720,73	1.793,49	1.850,09	1.906,69	1.963,28	2.019,86	2.076,45	2.133,04
Kr. VII	1.527,16	1.594,38	1.661,58	1.713,86	1.766,13	1.818,40	1.870,67	1.922,94	1.975,21
Kr. VI	1.418,11	1.479,71	1.541,30	1.589,20	1.637,11	1.685,02	1.732,91	1.780,80	1.828,73
Kr. V a	1.351,28	1.408,87	1.466,45	1.511,24	1.556,01	1.600,81	1.645,60	1.690,39	1.735,16
Kr. V	1.305,40	1.359,89	1.414,37	1.456,74	1.499,12	1.541,49	1.583,85	1.626,23	1.668,61
Kr. IV	1.222,46	1.270,88	1.319,31	1.356,98	1.394,64	1.432,31	1.469,97	1.507,64	1.545,29
Kr. III	1.145,53	1.186,67	1.227,83	1.259,83	1.291,84	1.323,85	1.355,85	1.387,86	1.419,85
Kr. II	1.073,41	1.109,47	1.145,55	1.173,60	1.201,64	1.229,70	1.257,74	1.285,81	1.313,86
Kr. I	1.007,29	1.039,40	1.071,50	1.096,45	1.121,43	1.146,39	1.171,35	1.196,31	1.221,27

Ortszuschlagstabelle für kirchliche Angestellte

Anlage O/3

(§ 4 Verg.- und LohnTV X)

Gültig ab 1. Januar 2003

(Monatsbeträge in €)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b Kr. XIII	514,09	611,32	693,69
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	456,88	554,11	636,48
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	430,36	522,97	605,34

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

82,37

Der Ortszuschlag erhöht sich in den Vergütungsgruppen:

Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
X, IX b und Kr. I	4,85	24,28
IX a und Kr. II	4,85	19,43
VIII	4,85	14,57

Erhält der Mitarbeiter Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls der Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche AngestellteAnlage O/4
(§ 5 Verg.- und LohnTV X)

Gültig ab 1. Januar 2003

(1) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich – soweit nicht Absatz 2 zutrifft –	
a) in der Vergütungsgruppen X bis IX a sowie in der Vergütungsgruppe VIII, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II	82,74 €
b) in der Vergütungsgruppe VIII, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, und in den Vergütungsgruppen VII bis V c sowie in der Vergütungsgruppe V b, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. VI	97,72 €
c) in der Vergütungsgruppe V b, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, in den Vergütungsgruppen V a bis II a und den Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XIII	104,23 €
d) in den Vergütungsgruppen I b bis I	39,08 €
(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die allgemeine Zulage für die Lehrkräfte, die nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Vergütungs- und Lohnordnung nicht unter die Anlage 1 zum KMT fallen und nicht als Studienräte in die Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind, für im Evangelischen Religionsunterricht tätige A-Katecheten in den Vergütungsgruppen IV a, III oder II b und für die Leiter der Ämter oder Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in den Vergütungsgruppen II a oder I b sowie für andere Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht, die wie die vorstehend genannten Katecheten eingruppiert sind, monatlich	39,08 €

Anlage O/5
(§ 7 Abs. 1 Verg.- und LohnTV X)**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte**

Gültig ab 1. Januar 2003

(Beträge in €)

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung
I	23,88
I a	21,89
I b	20,14
II a	18,44
II b	17,51
III	16,65
IV a	15,32
IV b	14,11
V a/b	13,03
V c	11,90
VI b	11,05
VII	10,36
VIII	9,74
IX a	9,38
IX b	9,21
X	8,74

Anlage O/6
(§ 7 Abs. 2 Verg.- und LohnTV X)**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte**

Gültig ab 1. Januar 2003

(Beträge in €)

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung
Kr. XIII	19,83
Kr. XII	18,27
Kr. XI	17,24
Kr. X	16,21
Kr. IX	15,25
Kr. VIII	14,36
Kr. VII	13,55
Kr. VI	12,62
Kr. V a	12,15
Kr. V	11,83
Kr. IV	11,23
Kr. III	10,65
Kr. II	10,14
Kr. I	9,67

Gesamtvergütungstabelle für vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte

Anlage O/7

(§ 8 Abs. 1 Buchst. a Verg. u. LohnTV X)

Gültig ab 1. Januar 2003

(Monatsbeträge in €)

Vergütungs- gruppe	Zustehende Vergütungsbeträge						
	jünger als 25. Lebens- jahr	ab 25. Lebens- jahr	ab 30. Lebens- jahr	ab 35. Lebens- jahr	ab 40. Lebens- jahr	ab 45. Lebens- jahr	ab 50. Lebens- jahr
IV b	2.186	2.312	2.439	2.565	2.691	2.790	2.825
V b	2.004	2.108	2.218	2.329	2.440	2.525	2.555
V c	1.890	1.982	2.081	2.184	2.288		
VI b	1.815	1.884	1.955	2.028	2.106	2.162	
VII	1.723	1.780	1.836	1.893	1.950	1.990	
VIII	1.640	1.692	1.744	1.795	1.831		
IX a	1.592	1.644	1.695	1.747			
IX b	1.554	1.601	1.648	1.693			

Anlage O/8

(§ 8 Abs. 1 Buchst. b Verg.- und LohnTV X)

Gesamtvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte

Gültig ab 1. Januar 2003

(Monatsbeträge in €)

Vergütungs- gruppe	Zustehende Vergütungsbeträge			
	jünger als 25. Lebensjahr 1	ab 25. Lebensjahr 2	ab 30. Lebensjahr 3	ab 35. Lebensjahr 4
Kr. IX	2.517	2.656	2.779	2.900
Kr. VIII	2.379	2.508	2.621	2.734
Kr. VII	2.252	2.372	2.477	2.581
Kr. VI	2.100	2.210	2.306	2.401
Kr. V a	2.029	2.132	2.221	2.310
Kr. V	1.980	2.077	2.161	2.247
Kr. IV	1.891	1.977	2.053	2.128
Kr. III	1.807	1.880	1.944	2.008
Kr. II	1.715	1.778	1.834	1.891
Kr. I	1.644	1.701	1.752	1.801

Monatslohntabelle für kirchliche ArbeiterAnlage O/9
(§ 9 Verg.- und LohnTV X)

Gültig ab 1. Januar 2003

(Monatsbeträge in €)

Lohngruppe gruppe	in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	2.063,71	2.096,73	2.130,26	2.164,35	2.198,99	2.234,15	2.269,90	2.306,23
8a	2.019,27	2.051,58	2.084,40	2.117,75	2.151,64	2.186,06	2.221,04	2.256,58
8	1.974,84	2.006,43	2.038,54	2.071,14	2.104,29	2.137,97	2.172,17	2.206,93
7a	1.932,33	1.963,24	1.994,66	2.026,56	2.058,98	2.091,92	2.125,40	2.159,41
7	1.889,80	1.920,04	1.950,74	1.981,96	2.013,67	2.045,89	2.078,62	2.111,89
6a	1.849,11	1.878,69	1.908,75	1.939,28	1.970,32	2.001,84	2.033,86	2.066,41
6	1.808,42	1.837,35	1.866,74	1.896,62	1.926,95	1.957,79	1.989,11	2.020,95
5a	1.769,48	1.797,79	1.826,56	1.855,79	1.885,47	1.915,65	1.946,28	1.977,43
5	1.730,54	1.758,22	1.786,36	1.814,95	1.843,98	1.873,50	1.903,47	1.933,92
4a	1.693,29	1.720,37	1.747,90	1.775,86	1.804,28	1.833,14	1.862,47	1.892,29
4	1.656,02	1.682,52	1.709,43	1.736,79	1.764,58	1.792,81	1.821,48	1.850,64
3a	1.620,37	1.646,28	1.672,64	1.699,39	1.726,59	1.754,20	1.782,29	1.810,79
3	1.584,71	1.610,06	1.635,82	1.662,00	1.688,61	1.715,61	1.743,06	1.770,93
2a	1.550,60	1.575,39	1.600,61	1.626,21	1.652,22	1.678,67	1.705,53	1.732,82
2	1.516,47	1.540,72	1.565,38	1.590,43	1.615,87	1.641,73	1.668,01	1.694,69
1a	1.483,81	1.507,56	1.531,69	1.556,19	1.581,09	1.606,38	1.632,08	1.658,20
1	1.451,17	1.474,38	1.497,97	1.521,94	1.546,29	1.571,03	1.596,17	1.621,71

Anlage O/10

(§ 10 Verg.- und LohnTV X)

**Tabelle des Stundenlohnes
für kirchliche Arbeiter**

Gültig ab 1. Januar 2003

Lohngruppe	Stundenlohn in €
9	12,33
8a	12,06
8	11,80
7a	11,54
7	11,29
6a	11,05
6	10,80
5a	10,57
5	10,34
4a	10,12
4	9,89
3a	9,68
3	9,47
2a	9,26
2	9,06
1a	8,86
1	8,67

Anlage O/11
(§ 12 Verg.- und LohnTV X)

Gesamtlohntabelle
für vorübergehend beschäftigte kirchliche Arbeiter

Gültig ab 1. Januar 2003

(Monatsbeträge in €)

Lohngruppe	Zustehende Lohnbeträge
9	2.105
8a	2.060
8	2.016
7a	1.974
7	1.931
6a	1.890
6	1.850
5a	1.811
5	1.772
4a	1.734
4	1.697
3a	1.662
3	1.626
2a	1.592
2	1.558
1a	1.525
1	1.492

Anlage O/12
(§ 13 Verg.- und LohnTV X)

Tabelle
der zuschlagspflichtigen Arbeiten von Arbeitern auf Friedhöfen

Gültig ab 1. Januar 2003

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden	1,26 €
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,26 €
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	26,36 €
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	26,36 €
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,26 €
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,26 €

U r k u n d e
über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für Jugendarbeit,
Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig

Aufgrund von Artikel 64 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig am 26. Oktober 2002 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Lehnin-Belzig wird eine Pfarrstelle für Jugendarbeit errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2002

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig
– Die Vorsitzende –

Dagmar G r e u p n e r

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 19. November 2002
Az. 2029-4 (705)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung

(L. S.)

S t r a ß m e i r

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der Kirchengemeinden Grüna,
Kloster Zinna, Neuhof und Werder,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Grüna, Kloster Zinna, Neuhof und Werder, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Kloster Zinna“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Grüna, Kloster Zinna, Neuhof und Werder zum Pfarrsprengel Kloster Zinna wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Kloster Zinna wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Kloster Zinna übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Berlin, den 26. November 2002
Az. 1020-1 (706.13)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung

(L. S.)

S t r a ß m e i r

*

U r k u n d e
über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinde Bölkendorf
und der Evangelischen Kirchengemeinde Lunow,
beide Evangelischer Kirchenkreis Barnim,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Bölkendorf und die Evangelische Kirchengemeinde Lunow, beide Evangelischer Kirchenkreis Barnim, werden dauernd zum Pfarrsprengel Lunow verbunden.

§ 2

Die zwei Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Lunow werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lunow übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 2002
Az. 1020-1 (702-33)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

(L. S.)

D r . R u n g e

U r k u n d e
über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden
Dannenberg, Falkenberg, Hohenfinow und Niederfinow,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinde
Sommerfelde, der Stadtkirchengemeinde Eberswalde und
der Kirchengemeinde Tornow,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Dannenberg, Falkenberg, Hohenfinow und Niederfinow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim, werden dauernd zum Pfarrsprengel Falkenberg verbunden.

§ 2

Die Kirchengemeinde Sommerfelde, die Stadtkirchengemeinde Eberswalde und die Kirchengemeinde Tornow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim, werden dauernd zum Pfarrsprengel Stadtkirchengemeinde Eberswalde verbunden.

§ 3

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Dannenberg und Falkenberg zum Pfarrsprengel Falkenberg (Mark) wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Hohenfinow, Sommerfelde und Tornow zum Pfarrsprengel Hohenfinow wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Niederfinow zum Pfarrsprengel Niederfinow-Liepe wird aufgehoben.

§ 4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden der bisherigen Pfarrsprengel Falkenberg (Mark), Hohenfinow und Niederfinow-Liepe werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Falkenberg übertragen.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 2002
Az. 1020-1 (702.08+15+20)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

(L.S.)

Dr. R u n g e

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 6. Dezember 2002
Az.: 1252-3 (10.3)

Die Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Steglitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet :

„ EV. DREIFALTIGKEITSKIRCHENGEMEINDE
BERLIN-LANKWITZ “



2. Konsistorium Berlin, den 6. Dezember 2002
Az.: 1252-3 (716.24)

Die Evangelische Kirchengemeinde Lennewitz, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE LENNEWITZ “



3. Konsistorium Berlin, den 18. Dezember 2002
Az.: 1252-3 (715.14)

Die Evangelische Kirchengemeinde Heinersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HEINERSDORF “



4. Konsistorium Berlin, den 18. Dezember 2002
Az.: 1252-3 (715)

Der Evangelische Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHER KIRCHENKREIS
FÜRSTENWALDE - STRAUSBERG“



5. Konsistorium Berlin, den 9. Januar 2003
Az.: 1252-3 (46.28)

Die Evangelische Kirchengemeinde Gerswalde, Kirchenkreis Prenzlau, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GERSWALDE“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Steglitz, mit der Umschrift „EVGL. DREIFALTIGKEITS KIRCHENGEMEINDE BERLIN-LANKWITZ“ (ohne Umrandung) wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Lennewitz, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, mit der Umschrift „Siegel der Kirchengemeinde Lennewitz“ wurde außer Geltung gesetzt.
3. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Hasenfelde, Heinersdorf-Behlendorf und Tempelberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, mit den Umschriften „Evangelische Kirchengemeinde Hasenfelde“, „Ev. Kirchengemeinde Heinersdorf-Behlendorf“ und „Ev. Kirchengemeinde Tempelberg“ wurden außer Geltung gesetzt.
4. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchenkreise Fürstenwalde/Spree und Strausberg mit den Umschriften „KIRCHENKREIS FÜRSTENWALDE / SPREE“ und „EVANGELISCHER KIRCHENKREIS STRAUSBERG“ wurden außer Geltung gesetzt.
5. Das Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Gerswalde, Kirchenkreis Prenzlau, mit der Umschrift „Siegel der ev. Kirche Gerswalde U.-M.“ wurde außer Geltung gesetzt.

Besetzung des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 3 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Juni 1996 (KABl. S. 205) hat die Landessynode am 16. November 2002 die Mitglieder sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter für das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg neu gewählt.

Das Verwaltungsgericht setzt sich mit Wirkung vom 1. Januar 2003 wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Richter am Bundesverwaltungsgericht
Hartmut Golze

Beisitzendes Mitglied mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst
– zugleich erste Stellvertreterin des Vorsitzenden – :
Vizepräsidentin am Amtsgericht Marion Claßen-Beblo

1. Stellvertreterin
– zugleich zweite Stellvertreterin des Vorsitzenden – :
Richterin am Bundesverwaltungsgericht Ilse-Sabine Beck
2. Stellvertreter:
Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Christoph Heydemann

Beisitzendes Mitglied – ordinerter Theologe oder ordinierte Theologin – :
Pfarrer i. R. Siegfried Behrend

1. Stellvertreterin:
Pfarrerin Rose Mollhoff-Mylius
2. Stellvertreter:
Pfarrer Karsten Dierks

Berlin, den 10. Januar 2003

Konsistorium
Dr. Runge

*

Berufung einer Vorsitzenden für die Kammer der Schiedsstelle für den Sprengel Cottbus und Neuruppin sowie die landeskirchlichen Dienststellen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Die Kirchenleitung hat am 13. Dezember 2002 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 gemäß §§ 57 ff des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1996 (KABl. 1997 S. 213) i. V. mit § 18 des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. November 1997 (KABl. S. 216) zur Vorsitzenden der Kammer der Schiedsstelle für den Sprengel Cottbus und Neuruppin sowie für die landeskirchlichen Dienststellen für den ausgeschiedenen Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin Jürgen Kipp die Richterin am Arbeitsgericht Berlin Christiane Marewski berufen.

Die Amtszeit endet zum 1. Dezember 2004.

Berlin, den 10. Januar 2003

Konsistorium
Dr. Runge

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Schmargendorf, Kirchenkreis Wilmersdorf, ist ab sofort durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Von der Stelle mit einem Dienstumfang von 100 % sind 25 % für kreiskirchliche Aktivitäten vorgesehen, z. B. für Religionsunterricht. Erwartet wird die Bereitschaft, mit den Geistlichen der benachbarten Kreuzkirchengemeinde Schmargendorf ein gemeinsames Pfarrministerium zu bilden.

Mit 2.500 Gemeindegliedern ist die Kirchengemeinde Alt-Schmargendorf die kleinste im Kirchenkreis. Sie liegt in einem überschaubaren Gebiet rund um den alten Dorfkern mit einer ca. 700 Jahre alten Dorfkirche, hinter der sich der kleine Kirchhof anschließt. Zu der Gemeinde gehören weiterhin ein geräumiges Gemeindehaus, in dem auch der Kindergarten untergebracht ist, und ein Pfarrhaus mit Dienstwohnung, Gemeindebüro und Garten. Die Gebäude befinden sich in einem gut erhaltenen Zustand.

Die Küsterei ist mit einer halben Stelle besetzt.

Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der im Glauben und theologisch fundiert die zentralen Aufgaben der Verkündigung und Seelsorge wahrnimmt und sich den Anforderungen der Geschäftsführung stellt. Dabei wünschen wir uns – auf dem guten Miteinander aufbauend – neue Impulse für das Gemeindeleben.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Goretzko, Telefon: 0 30/4 42 71 97 oder 01 73/7 22 67 65.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Alt-Schmargendorf über die Superintendentur Wilmersdorf, Wilhelmsau 121, 10715 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kladow, Kirchenkreis Spandau, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Kladow ist landschaftlich schön an der Havel gelegen und hat sich seinen dörflichen Charakter erhalten. Die Kirche und das Gemeindehaus stehen noch „mitten im Dorf“ und spielen für die Einwohnerinnen und Einwohner eine wichtige Rolle. Die Kirchengemeinde hat ca. 3.300 Mitglieder, das Interesse der Menschen an ihrer Kirche schlägt sich unter anderem in hohen Gottesdienstbesuchszahlen nieder.

Es gibt ein vielfältiges und buntes Gemeindeleben, u. a. Literaturkreis, ökumenischer Bibelgesprächskreis, Chor, Kinder- und Jugendkreise, Frauenkreis, das von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern engagiert mitgestaltet wird. Im Gemeindegebiet befinden sich auch ein Seniorenheim und ein Heilpädagogisches Zentrum, in dem auch Gottesdienste gehalten werden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Erfahrung mit vielfältigen Formen von Gemeindearbeit mitbringt,
- gerne im Team arbeitet und in der Lage ist, unterschiedliche Vorstellungen von Gemeinde produktiv zu integrieren und
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten mitbringt.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden.

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Frau Dr. Helga Krüger, Telefon: 0 30/3 65 59 85.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Stadtkirchengemeinde Eberswalde, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der neue gebildete Pfarrsprengel besteht aus den Kirchengemeinden Stadtkirchengemeinde Eberswalde, Sommerfelde und Tornow.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf die Besetzung der Pfarrstelle durch eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die oder der Freude an der Zusammenarbeit mit zwei weiteren Pfarrern, einem Kirchenmusiker, einer Mitarbeiterin in der Kinderarbeit, eine Mitarbeiterin in der Seniorenarbeit, einer Gemeindegemeindegliedern hat.

In der Gemeindearbeit könnte ein besonderer Schwerpunkt der seelsorgerisch-diakonische Bereich werden, wobei Kontakte zu Alten- und Pflegeheimen und einer Hospizarbeit wichtig sind.

In Teamarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sucht die Gemeinde nach Möglichkeiten, missionarisch und offen in die Stadt hineinzuwirken. Dabei erscheint uns der Aufbau eines Besuchsdienstkreises als besonders wichtig.

Eine attraktive Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Eberswalde liegt 50 km nordöstlich von Berlin mit sehr guter Bahnanbindung, und mit allen Schultypen vor Ort.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Hanns-Peter Giering, Kirchstraße 7, 16225 Eberswalde, Telefon: 0 33 34/2 45 22.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Beelitz, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der (1.) Pfarrstelle sind die Kirchengemeinden Beelitz, Beelitz-Schönefeld und Reesdorf (insgesamt 3 Predigtstellen) zugeordnet.

Die Gemeinden mit etwa 1.000 Gemeindegliedern wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der mit großer Freude und Kooperationsbereitschaft mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet und gemeinsam mit den Gemeindegemeinderäten den Gemeindeaufbau voranbringt.

Erforderlich sind weiterhin ein Bewusstsein für traditionelle als auch neue Formen der Gemeindearbeit im ländlichen Raum und eine ausgeprägte ökumenische Offenheit.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Förderung der gemeindlichen Jugendarbeit gelegt werden. Erwartet wird die Erteilung von wöchentlich mindestens 2 Stunden Religionsunterricht.

Die enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Pfarrsprengeln sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb des gesamten Kirchenkreises und mit den kommunalen Institutionen wird vorausgesetzt.

Eine erst kürzlich komplett sanierte geräumige Dienstwohnung im Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Alle Schultypen (außer Realschule) und Versorgungseinrichtungen sind vorhanden. Die Stadt Beelitz ist in das Nahverkehrsnetz des Berliner und Potsdamer Umlandes gut eingebunden.

Nähere Auskünfte erteilt der Vakanzverwalter und Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, Pfarrer Uwe Breithor, Telefon: 03 32 05/6 42 76, sowie Frau Dr. Ulrike Salitter, Telefon: 0 32 04/3 39 02.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gorgast, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, ist ab sofort durch das Konsistorium zu besetzen.

Gorgast ist ein Zentralfeld im Amt Golzow in der reizvollen Landschaft des Oderbruchs.

Zur pfarramtlichen Betreuung gehört auch die Verwaltung des Pfarrsprengels Golzow. Zum Pfarrbereich gehören insgesamt 8 Predigtstellen mit ca. 1.200 Gemeindegliedern.

In Gorgast gibt es traditionelle Gemeindegliederarbeit, eine Junge Gemeinde, Christenlehre und Religionsunterricht, einen Posaunenchor, einen Kirchenchor und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter einen Kreis von 9 Lektoren.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der über Erfahrungen in der Gemeindegliederarbeit verfügt und in verantwortungsvoller Weise die Zusammenführung zweier selbständiger Pfarrsprengel voranbringt.

Möglich ist auch die Bewerbung eines Pfarrerehepaares.

Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises freuen sich auf die gemeinsamen Schritte unter der Verheißung Gottes.

Ein Pfarrhaus mit Dienstwohnung steht zur Verfügung. Im Pfarrsprengel gibt es eine Grundschule, eine Realschule, das Gymnasium ist 12 km entfernt.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Paaren, Kirchenkreis Nauen, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Paaren, Pausin und Perwenitz mit 3 Predigtstellen. Aus strukturellen Gründen kann sich eine Änderung des Aufgabengebietes ergeben. Die lebendige Gemeindegliederarbeit soll vor Ort weitergeführt werden. Außerdem sind in den kommenden Jahren anstehende Bauaufgaben zu erfüllen.

Eine Dienstwohnung ist in Paaren vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilen Frau Brunhilde Vandrey, Telefon: 03 32 31/6 08 72 und Herr Werner Bathe, Telefon: 03 32 30/5 08 24 sowie der amtierende Superintendent des Kirchenkreises Nauen, Pfarrer Thomas Tutzschke, Telefon: 0 33 21/4 91 18.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

7. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Matthäus und Martin-Luther, Kirchenkreis Steglitz, ist mit 75 % Dienstumfang im Bereich der Martin-Luther Kirchengemeinde ab sofort durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 2.500 Gemeindeglieder und sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der neben den üblichen Gemeindeaufgaben einen Schwerpunkt auf die Kinder- und Jugendarbeit legt.

Die Gemeinde wünscht sich eine aufgeschlossene engagierte Seelsorgerin oder einen aufgeschlossenen engagierten Seelsorger, die oder der gerne im Team mit ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden zusammenarbeitet.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

8. Im Evangelischen Kirchenkreis An Oder und Spree ist ab sofort eine Kreispfarrstelle für Kinder- und Jugendarbeit mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Der Kirchenkreis freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der zusammen mit der Kreiskatechetin, dem Katechetikonvent, dem Kreisjugendwart und dem Jugendkonvent Konzepte und Projekte für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis und in den Gemeinden entwickelt. Dabei ist die Vernetzung von Kinder- und Jugendarbeit ein besonderer Schwerpunkt.

25 % des Dienstumfangs besteht in der Wahrnehmung von pfarramtlichen Diensten vorrangig im Bereich Beeskow. Auch ist der Wohnsitz in Beeskow zu nehmen.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises An Oder und Spree über Superintendent Christoph Bruckhoff, Steingasse 1a, 15230 Frankfurt(Oder).

9. Die (24.) landeskirchliche Schulpfarrstelle (voller Dienstumfang) im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Bezirken Mitte und Friedrichshain-Kreuzberg ist zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Neben der Erteilung von Religionsunterricht können der Schulpfarrerin oder dem Schulpfarrer weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten für Schülerinnen und Schüler, die Hilfestellung für Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Erteilung von Religionsunterricht sowie die Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der Arbeit in Gemeinden und in den Kirchenkreisen.

Die zur Zeit mit den Aufgaben der Schulpfarrstelle beauftragte Pfarrerin wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt die Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in den Bezirken Mitte und Friedrichshain-Kreuzberg, Frau Waltraud Baum, Telefon: 0 30/45 80 05 02.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Ref. Religionsunterricht, Georgenkirchstraße 69-70, 10249 Berlin.

10. Die (40.) landeskirchliche Schulpfarrstelle (halber Dienstumfang) im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf ist zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Neben der Erteilung von Religionsunterricht können der Schulpfarrerin oder dem Schulpfarrer weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten für Schülerinnen und Schüler, die Hilfestellung für Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Erteilung von Religionsunterricht sowie die Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der Arbeit in Gemeinden und in den Kirchenkreisen.

Die zur Zeit mit den Aufgaben der Schulpfarrstelle beauftragte Pfarrerin wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt der Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Herr Dr. Dieter Altmannspurger, Telefon: 0 30/3 41 73 48.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Ref. Religionsunterricht, Georgenkirchstraße 69-70, 10249 Berlin.

11. Im Universitätsklinikum Charité, Campus Mitte, ist eine Pfarrstelle in der Krankenhauseelsorge mit 50 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15.12.2000 eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen bzw. begonnen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Die Charité ist eine Spezialklinik mit vielen Disziplinen. Forschung und Lehre spielen auch im Stationsalltag eine Rolle. Menschen aller Altersstufen und aus verschiedenen Ländern gehören zu den Patienten.

Die dort tätigen Seelsorgerinnen wünschen sich eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer

- mit Kreativität für Patienten, Angehörige, Personal und die Zusammenarbeit im Seelsorgeteam,
- mit Interesse an ökumenischer und religionsübergreifender Zusammenarbeit,
- mit Interesse an ethischen Fragestellungen,
- mit Freude am Gestalten von gottesdienstlichen Angeboten.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, z. Hd. Herrn Superintendent L. Wittkopf, Zossener Straße 65, 10961 Berlin.

12. Zur Besetzung der (2.) Pfarrstelle am Standort Lobetal wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit 100 % Dienstumfang gesucht.

Die Hoffnungstaler Anstalten Lobetal sind eine rechtlich selbständige Einrichtung der Diakonie im Land Brandenburg, ca. 30 km nördlich von Berlin. In Lobetal und seinen Zweigeinrichtungen stehen über 2.400 Plätze, u. a. für die Betreuung von alten, geistig behinderten, anfalls- und suchtkranken Menschen sowie in Werkstätten, Kindertagesstätten und Ausbildungen zur Verfügung.

Die Aufgabe teilt sich in Leitung des Bereiches Theologie und Seelsorge und Gemeindepfarramt in der Anstaltskirchengemeinde mit jeweils 50 % Dienstumfang.

Aufgaben:

Inhaltliche und wirtschaftliche Leitung des Bereiches Theologie und Seelsorge.

Dazu gehören u. a. die Anstaltskirchengemeinde, die Schule für Sozialberufe und zwei Kindertagesstätten. In dieser Funktion sind Sie in einer Leitungsfunktion der Hoffnungstaler Anstalten und dem Vorstand direkt unterstellt.

- Es wird eine Theologin oder ein Theologe erwartet, die oder der
- neben persönlichem Engagement und Berufserfahrung die Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit mitbringt,
 - eine die Funktion unterstützende Zusatzqualifikation besitzt,
 - Bereitschaft und Fähigkeit zum Mitgestalten der Hoffnungsthaler Anstalten mitbringt,
 - Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten in der Kirchengemeinde und in den Heimbereichen hat und
 - sich auch als Seelsorger versteht.

In der Funktion als Gemeindepfarrer ist mit zwei weiteren Pfarrern die Aufgabe, die Gemeindegliederarbeit in Lobetal und den Einrichtungen zu gestalten.

Die Kirchengemeinde besteht aus vielen hauptsächlich geistig behinderten und altgewordenen Gemeindegliedern, es gibt aber auch viele engagierte erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kinder und Jugendliche, welche in der Mehrzahl Kinder der Mitarbeitenden der Einrichtung sind.

Die Vergütung der Gesamtstelle erfolgt nach der Pfarrbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Für Rückfragen steht Herr Pastor Niggemann, Telefon: 033 38/6 62 85, oder Herr Peltz Telefon: 033 38/6 63 00 zur Verfügung. Informationen sind auch im Internet unter www.lobetal.de abrufbar.

Bewerbungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an:

Hoffnungstaler Anstalten, Personalbereich, Bodelschwingstraße 27, 16321 Lobetal.

13. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Oranienburg, Kirchenkreis Oranienburg, ist ab 1. März 2003 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Oranienburg gehören die Gemeinde Oranienburg mit 3.200 Gemeindegliedern und die Gemeinde Schmachtenhagen mit 180 Gemeindegliedern, außerdem besteht die Absicht, eng mit dem benachbarten Pfarrsprengel Sachsenhausen zusammenzuarbeiten.

Gegenwärtig arbeiten innerhalb des Teams der Gemeindegliederarbeit Mitarbeiter auf einer Pfarrstelle mit 50 % Dienstumfang, einer Stelle für Kirchenmusik, einer Stelle für Katechetik, einer Hausmeister- und einer Verwaltungsstelle mit ehrenamtlich Tätigen zusammen.

Die Gemeinden wünschen sich eine aufgeschlossene Seelsorgerin oder einen aufgeschlossenen Seelsorger, die oder der auf die Menschen zugeht, gern im Team arbeitet, Ehrenamtliche zu begleiten vermag, die Kinder- und Jugendarbeit fördert, Kontakte zu älteren Gemeindegliedern pflegt und mit Lust und Engagement den Gemeindeaufbau fördert.

Erwartet wird die Erteilung von 2 Wochenstunden Religionsunterricht.

Ein Pfarrhaus steht auf dem Kirchengelände zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilen die Kirchenältesten Frau Dr. Angladagis, Telefon: 03 301/70 29 13, Herr Lauterbach, Telefon: 03 31/20 78 46, Herr Dr. Werner, Telefon: 033 01/2 01 09 und Superintendent Farack, Telefon: 033 01/83 25 18.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat über die Superintendentur Oranienburg, Lehnitzstraße 32, 16515 Oranienburg.

14. Die Pfarrstelle der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde in Berlin-Heiligensee, Kirchenkreis Reinickendorf, ist ab 1. Mai 2003 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Gemeinde ist eine typische Vorortgemeinde mit Ein- und Mehrfamilienhäusern mit 3.600 Gemeindegliedern. Der zukünftigen Pfarrerin oder dem zukünftigen Pfarrer stehen ein Diakon mit 100 % Beschäftigungsumfang, ein Kirchenmusiker, ein Jugendleiter und eine Küsterin mit je 50 % Beschäftigungsumfang zur Seite.

Es gibt einen Posaunenchor und einen Chor.

Das Gemeindeleben ist lebendig, reich und vielfältig. Insbesondere finden statt:

Arbeit mit Kindern (Eltern-Kind-Gruppen, Kindergottesdienste, Kinderbibelwoche), Arbeit mit Jugendlichen, Arbeit mit Frauen und Senioren (Nachmittage, Ausflüge, Reisen).

- Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer,
- der Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- Erfahrungen und Bereitschaft für die Geschäftsführung in der Gemeinde mitbringt,
- über Fähigkeiten in der Teamleitung und Computerkenntnisse verfügt,
- mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet und sie fördern kann und den bisher bestehenden intensiven Besuchsdienst fortsetzt.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilt vom Gemeindegliederkirchenrat Frau Sabine Eberhard, Telefon: 01 72/3 04 02 12.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

15. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bliesendorf, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, ist mit 100 % Dienstumfang ab 1. Juni 2003 durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Die Gemeindegliederkirchenräte wünschen sich zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle eine jüngere Pfarrerin oder einen jüngeren Pfarrer. Es sind 4 Predigtstätten vorhanden, davon verfügen drei Predigtstätten über restaurierte Kirchen mit restaurierten Orgeln, besonders ist auf die historisch wertvolle Fischerkirche zu Ferch und die Kirche zu Kanin hinzuweisen.

Die Gemeindegliederkirchenräte werden aus eigener finanzieller Kraft in Abstimmung mit der künftigen Pfarrerin oder dem künftigen Pfarrer eine zweite Mitarbeiterstelle für eine Schwerpunktarbeit einrichten. Die Gemeindegliederkirchenräte wünschen sich die Fortsetzung der vierzehntägigen Gottesdienste, eine Offenheit für Jugend-, Senioren- und Familienarbeit und die kreative Weiterentwicklung der Gemeindegliederarbeit.

Das geräumige und sanierte Pfarrhaus in Bliesendorf wird in Abstimmung mit der künftigen Pfarrerin oder dem künftigen Pfarrer umgebaut und mit ansprechenden Gemeinderäumen versehen.

Bliesendorf ist Ortsteil der Stadt Werder/Havel. Werder bietet neben einer guten Infrastruktur alle Grund- und weiterführenden Schulen.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegliederkirchenräte des Pfarrsprengels Bliesendorf über die Superintendentur Lehnin-Belzig, Klosterkirchplatz 20, 14797 Lehnin.

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Friedersdorf, Kirchenkreis Finsterwalde, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen. Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Rückersdorf und Gruhno, mitverwaltet werden Oppelhain und Schadewitz.

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit Phantasie und Einsatzbereitschaft die bisherige Arbeit weiterführt und zugleich neue Akzente setzt. Aktive Älteste und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen sich ein. Jugendarbeit, Kirchenmusik und Urlaubsbetreuung könnten besondere Schwerpunkte sein. Auf Zusammenarbeit in der Region wird Wert gelegt.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann zusätzlich mit der Verwaltung der (39.) landeskirchlichen Schulpfarrstelle in der Region Finsterwalde und Doberlug-Kirchhain mit einem Dienstumfang von 50 % (das entspricht 12,5 Wochenstunden Religionsunterricht) beauftragt werden.

Auskünfte erteilt der Superintendent des Kirchenkreises Finsterwalde Telefon: 0 35 31/70 33 45.

Auskünfte über die Schulpfarrstelle erteilt der Beauftragte für Religionsunterricht (ARU Cottbus), Telefon: 03 55/73 54 43.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte des Pfarrsprengels Finsterwalde über die Superintendentur Finsterwalde, Schloßstrasse 4, 03238 Finsterwalde.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Päwesin, Kirchenkreis Brandenburg, ist durch Gemeindegewahl ab sofort wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören vier selbständige Kirchengemeinden mit dazugehörigen Ortsteilen: Ketzür (Butzow, Gortz), Päwesin (Bagow, Riewend), Roskow, Weseram. Die Gottesdienste finden in den Hauptgemeinden vierzehntägig statt, in den Ortsteilen monatlich.

Die zu betreuenden Dörfer liegen in einer landschaftlich reizvollen Gegend.

Ideal wäre dieser Pfarrsprengel für eine junge Pfarrfamilie mit Kindern, die sich in einem großen Pfarrhaus mit Garten wohl fühlen könnten. Der Ort verfügt über einen Kindergarten, in Roskow ist eine Grund- und Gesamtschule, in der Stadt Brandenburg sind mehrere Gymnasien.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Mut und Ideen Dienst tut,
- gerne und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste,
- mit engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeitet,
- eine attraktive Jugendarbeit aufbaut und bereit ist zur regionalen Zusammenarbeit,
- die seelsorgerliche Begleitung von Menschen und Besuchsdienst übernimmt,
- Senioren- und Gesprächskreise für entsprechende Altersgruppen mitorganisiert.

Auskünfte erteilen Pfarrer i. R. Gunkel, Pfarramt Päwesin, Telefon: 03 38 38/4 02 26, Frau Corina Krause, Telefon: 0 33 81/52 41 14 oder Superintendent Schalinski, Brandenburg, Telefon: 0 33 81/22 44 15.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Päwesin über die Superintendentur Brandenburg, Katharinenkirchplatz 3, 14776 Brandenburg.

3. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleinmachnow, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, ist ab sofort durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Kleinmachnow hat sich in den letzten Jahren auf 4.500 Gemeindeglieder verdoppelt und wächst weiter. Beson-

dere Schwerpunkte der Gemeindegewahl liegen im Bereich der Kirchenmusik, der Kindertagesstätten- und Konfirmandenarbeit, im Besuchsdienst und in der pfarramtlichen und seelsorgerlichen Begleitung des Wohnstifts Augustinum am Ort.

Gemeindekirchenrat und Gemeinde wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich in das bestehende Mitarbeiter-team (Pfarrer, Kantor, Diakon, Küsterin und Kirchwart) einfügt, sich auf die gemeinsame Arbeit mit Ehrenamtlichen freut und diese fördert und mit neuen Ideen Impulse setzt. Sie oder er sollte Freude am Leben in der Gemeinde haben.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder), Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine A-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 100 % neu zu besetzen.

Die in reizvoller Umgebung gelegene Universitätsstadt Frankfurt (Oder) mit ihren 70 000 Einwohnern ist eine kreisfreie Stadt und blickt auf eine bedeutende kirchenmusikalische und kulturelle Tradition zurück (Bartholomäus Gesius, Michael Praetorius, C. Ph. E. Bach, Musikheim der Wandervogelbewegung). Die Bedeutung der Stadt wird mit der europäischen Osterweiterung weiter steigen. Neben allen öffentlichen Schulen finden sich hier eine evangelische Grundschule und eine Waldorfschule. Das Brandenburgische Staatsorchester (A-Kategorie) hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder) und begleitet im Rahmen seines Dienstplanes für die Ökumenische Kantorei Frankfurt (Oder) einmal jährlich ein Oratorium. In unmittelbarer Umgebung befinden sich vier Orgelbaufirmen.

Zur evangelischen Kirchengemeinde gehören etwa 7.000 Mitglieder.

Die künftige Stelleninhaberin bzw. den künftigen Stelleninhaber erwartet:

- die leistungsfähige Frankfurter Ökumenische Kantorei (50 Aktive Mitglieder) mit 2-3 Oratorienaufführungen im Jahr, a-cappella-Konzerte und Reisen im größeren Abstand,
- die Frankfurter Kinder- und Jugendkantorei (Konzertchor 40 Mitglieder, Nachwuchsgruppen 21 Mitglieder) mit internationaler Reiseerfahrung (USA, England, Schweden, Polen, Rumänien, Österreich usw.) und ca. 11 eigenen a-cappella-Konzerten im Jahr (klassisches Repertoire mit Motetten von Palestrina, Schütz, Bach, Brahms)- bei großen Oratorien wirken beide Klangkörper zusammen (Psalmus hungaricus, Bruckner-Te deum, Brahms-Requiem, Elias, Matthäus-Passion, Blarr-Jesus Passion) -,
- ca. 20 Gottesdiensteinsätze jährlich, die von den beiden Chören in den drei evangelischen Gemeindebezirken und der Katholischen Kirche gestaltet werden,
- Orgelkonzerte an der historischen Wilhelm-Sauer-Orgel von 1879 in der St.-Gertraud-Kirche (III/36, 1989 technisch restauriert, klangliche Restauration in Vorbereitung),
- Wilhelm-Sauer-Orgelfesttage alle 4-5 Jahre (Mitglied in den Kulturfesten Brandenburg),
- Schuke-Positiv (I/4) in der St. Gertraudkirche,
- Silbermannorgel-Kopie von K. Wegscheider in Güldendorf (1995, I/8),
- ein gutes Team aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde,
- der selbständige Förderverein für Kirchenmusik in Frankfurt (Oder) e. V.

In der Evangelischen Grundschule und in den Nachwuchsgruppen der Kinder- und Jugendkantorei findet der Musikunterricht nach der Justine-Ward-Methode (aus Amerika stammende Solmisations- und Musiklehre, die in Deutschland vor allem in der Kölner Domsingenschule gelehrt wird) statt.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- Ausübung der künstlerischen Tätigkeit auf der Grundlage der Verkündigung des Evangeliums,
- Orgeldienst sonntags 9.30 Uhr in der evangelischen Hauptkirche St. Gertraud,
- regelmäßiges Singen der Chöre in den Gottesdiensten der Gesamtgemeinde und der Katholischen Kirche,
- Oratorienaufführungen,
- starkes Engagement für die Kinder- und Jugendkantorei und deren Nachwuchsförderung,
- Orgelkonzerte in der St. Gertraudkirche.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (vergleichbar BAT-Ost).

Bei der Wohnraumbeschaffung wird die Kirchengemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich sein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 28. Februar 2003 an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder), Gertraudenplatz 6, 15230 Frankfurt (Oder) erbeten.

Auskünfte erteilen der geschäftsführende Pfarrer Helmuth Labitzke, Telefon: 03 35/32 11 53), der LKMD Dr. Gunter Kennel, Telefon: 0 30/2 43 44 - 4 73, der derzeitige Stelleninhaber Kantor Dietrich Modersohn, Telefon: 03 35/32 48 21) und der Kreiskantor Mathias Alward, Telefon: 0 33 66/2 64 50).

*

Ausschreibung der Stelle für eine Referentin oder einen Referenten im Konsistorium

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sucht zum sofortigen Dienstantritt eine Referentin oder einen Referenten für die Abteilung 5 „Bildung und Erziehung“ (Stellenumfang 100%).

Voraussetzungen: Abgeschlossenes Hochschulstudium in Evangelischer Theologie oder Evangelischer Religionslehre. Die Referentenstelle ist mit Vergütung I b/KMT/Besoldung A 14 (Ost) dotiert.

Die Referentin oder der Referent muss aufgrund religionspädagogischer Kenntnisse, fundierter Unterrichtserfahrungen sowie Leitungskompetenz in der Lage sein, vielfältige Aufgaben im Bereich des evangelischen Religionsunterrichts in Brandenburg und die Funktion der Prüfungsreferenten wahrzunehmen.

Insbesondere erwarten sie oder ihn folgende Aufgaben:

- Bearbeitung der Grundsatzfragen des Religionsunterrichts in den Förder-, Grund-, Sonder- und Oberschulen im Land Brandenburg,
- Zuständigkeit für die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht einschließlich der Fachaufsicht über die Beauftragten für Religionsunterricht, Statistik des Religionsunterrichts, Personalangelegenheiten einschließlich Stellenpläne und Stellenzuweisungen,
- Mitarbeit bei Rahmenplanentwicklung und Zulassung der Lernmittel,
- Prüfungen zur Lehrbefähigung einschließlich Anerkennungen von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen.

Die Zusammenarbeit innerhalb der vielfältigen Strukturen der Arbeit erfordert Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen.

Für weitere Informationen und Auskünfte steht der Leiter der Abteilung „Bildung und Erziehung“, OKR Steffen-R. Schultz, Telefon: 0 30/24 34 43 32 zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 28. Februar 2003 erbeten an das Konsistorium, Abt. 5, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Ausschreibung der Stelle für eine Studienleiterin oder einen Studienleiter im Bildungswerk

Für seinen Arbeitsbereich „Gemeindliche Bildung und Beratung“ sucht das Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg eine Studienleiterin/einen Studienleiter (100 % RAZ).

Schwerpunkte:

- theologische und pädagogische Beratung von Gemeinden und Gruppen in Arbeitsfeldern der Bildung,
 - Fortbildung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort,
 - konzeptionelle Arbeit und Erstellung von Arbeitsmaterialien.
- Erwartet wird theologische und pädagogische Qualifikation; Universitäts-/Fachhochschulabschluss.

Die Stelle hat ihren Sitz im Haus der Kirche, Berlin-Charlottenburg. Sie ist auf 6 Jahre befristet (Verlängerung möglich).

Die Vergütung ist gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Verg.-Gr. III (analog BAT) ausgewiesen.

Weitere Auskünfte erteilt der Direktor, Dr. Hans-Hermann Wilke, Telefon: 0 30/31 91-2 22.

Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 2003 zu richten an das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Abt. 5, z. Hd. Herrn OKR Schultz, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Stellenangebot

Die Leitung des Kurhessischen Diakonissenhauses Kassel hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Die Stiftung Kurhessisches Diakonissenhaus Kassel wurde 1864 gegründet. Sie steht auf dem Boden des Bekenntnisses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Sie ist Mitglied des Diakonischen Werkes Kurhessen-Waldeck und des Kaiserswerther Verbandes Deutscher Diakonissenmutterhäuser.

Zur Stiftung gehören unmittelbar das Mutterhaus, der Altenhilfe- und Jugendhilfebereich; mittelbar die DGK Diakonie-Gesundheitszentrum Kassel gem. GmbH mit dem Burgfeld- und Diakonissen-Krankenhaus sowie die CBG Christliches Bildungsinstitut für Gesundheitsberufe gem. GmbH.

Im Laufe des Jahres 2003 wird die jetzige langjährige Oberin Diakonisse Helga Mantels aus ihrem Leitungsamt verabschiedet, deswegen suchen wir eine neue Oberin zur gemeinsamen Leitung der Stiftung gemeinsam mit dem Vorsteher und dem Verwaltungsdirektor.

Zu den Schwerpunktaufgaben der jetzigen Oberin gehören:

- Mitarbeit in den leitenden Gremien,
- Führung und Begleitung der Schwesternschaften und Gemeinschaften (Diakonissen, Diakonische Schwestern, Weggemeinschaft im Diakonissenhaus) in Zusammenarbeit mit der Stiftung,
- Leitung des Mutterhauses, Mitverantwortung für die Gottesdienste, Gäste- und Tagungsarbeit, Fest- und Feierngestaltung,
- Verantwortung für das „Haus der Stille“ in Bad Emstal-Sand, Mitverantwortung für die Gebetsdiakonie in Waldeck-Netze,
- Vorsitz in der Fachgruppe Altenhilfe,
- Vertreterin der Stiftung in den Gesellschafterversammlungen der DGK und CBG.

Wir suchen eine menschlich, fachlich und geistlich qualifizierte Persönlichkeit mit der Fähigkeit zu integrierendem und kreativem Handeln.

Wir erhoffen die Zugehörigkeit zu einer geistlichen Gemeinschaft mit eigener spiritueller Lebensführung. Der Eintritt in eine unserer Gemeinschaften ist möglich. Es ist erwünscht im Mutterhausbereich zu wohnen.

Wir erwarten eine möglichst breite berufliche Vorbildung und Leitungserfahrung z. B. als Theologin, Pädagogin, Sozialpädagogin mit Kenntnissen in Hauswirtschaft und Betriebswirtschaft.

Die Vergütung erfolgt nach AVR. Für Informationen stehen die bisherige Oberin Sr. Helga Mantels (Tel.: 05 61/10 02 -4 29), der Vor-

steher Pfr. Karl Leonhäuser (Tel.: 05 61/10 02 -4 22) sowie der Verwaltungsdirektor Wolfgang Mursa (Tel.: 0561/1002-550) zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte an die Leitung des Kurhessischen Diakonissenhauses, z. Hd. Pfr. Karl Leonhäuser, Goethestr. 85, 34119 Kassel.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2002

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
11. 7.2002	Ref. 6.2.9/5912-0	Friedhofsentwicklungsplan für den Bereich des Landes Berlin hier: Meldung nicht pietätsbefangener Überhangflächen auf ev. Friedhöfen
18. 7.2002	Ref. 7.2/2306-27	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2002
23. 7.2002	Ref. 7.2/4021-0	Anzeige von Arbeitsunfällen
6. 8.2002	Ref. 7.2/2306-25	9. KMT-Änderungstarifvertrag
29. 8.2002	Ref. 6.2.8./4024-2.3	Einbruchdiebstähle in kirchlichen Einrichtungen
28.10.2002	Ref. 7.2/2454-0	Kirchliche Zusatzversorgung – Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung
19.12.2002	Ref. 7.2/2306-26	Neue Vergütungs- und Lohntabellen für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 für den Bereich der früheren Region Ost